

MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

# Breslauer



# Beitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

Nº 101.

Dienstag den 30. April

1844.

Morgen, am Buß- und Bet-Tage, wird keine Zeitung ausgegeben.

## Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 34 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“, ausgegeben. Inhalt: 1) Ueber schlechte Bearbeitung des Flachs und schlechtes Garn. 2) Correspondenz aus Breslau, Hirschberg, Sprottau, Freistadt, Neustadt, Pleß. 3) Erwiderung. 4) Tagesgeschichte.

Breslau, den 27. April.

(Dritter und letzter Artikel)

Die Einleitung des Disziplinar-Vergfahrens zur Entfernung aus dem Amte wird von der vorgesetzten Dienstbehörde (der Provinzial-Dienstbehörde resp. dem Verwaltungschef, gegen Geistliche von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten) verfügt. Die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt, ernennt den Kommissarius zur Instruktion der Sache. Der Verwaltungschef kann auf den Antrag des Unbeschuldigten, oder, wenn er es sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruktion und die Ernennung des Kommissarius einer andern, als der kompetenten Provinzial-Behörde überweisen. Die Instruktion ist schriftlich. Gegen den Unbeschuldigten kann ein Kontumazial-Vergfahren eintreten. Er wird umständlich gehört, und erhält zur Vertheidigung eine präzisive Frist. — Die Entscheidung steht, wenn der Unbeschuldigte zu den Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder untern Behörde ernannt oder bestätigt werden, der Provinzial-Dienstbehörde zu, sofern es nicht der Verwaltungschef für angemessen erachtet, sie einer andern Provinzial-Behörde zu überlassen — wodurch, da die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Unbeschuldigten nach § 21 des Gesetzes berücksichtigt werden sollen, Inkonvenienzen eintreten können. Denn diese Berücksichtigung setzt eine nähere Bekanntschaft mit dem Lebenswandel und der Führung des Unbeschuldigten voraus, als sie aus den Akten zu schöpfen ist, unter allen Umständen ist es bei einer, zuletzt nach einer Überzeugung zu findenden Entscheidung nicht irrelevant, ob die Behörde, welche den Unbeschuldigten ernannt hat und mit ihm in einem Connex geblieben ist, oder eine dritte erkennt. Wenn sonach der Verwaltungschef die ihm ohne jede gesetzliche Abgrenzung beigelegte Befugnis, das kompetente Forum zu perhorresciren, in dem einen Falle ausübt, im andern nicht, so kann sich das Loos zweier im Uebrigen durchaus gleichstehenden und gleich zu beurtheilenden Unbeschuldigten verschieden stellen. — Die Entscheidung erfolgt durch kollegialischen Beschluss event. im Plenum des Collegii auf schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder.

Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Beschuldigungen für begründet zu achten sind. — Der Beschluss soll die Entscheidungsgründe angeben.

Der Beschluss wird dem vorgesetzten Verwaltungschef zur Bestätigung eingereicht. Dieser hat das Recht a. den Beschluss zu mildern, b. den Beschluss einmal zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzial-Behörde zu verweisen, c. seine Ansicht, daß diejenige Handlung des Verurtheilten, welche die erkennende Behörde bereits als ein Disziplinar-Vergehen erachtet hat, ein geistlich zu ahnendes Verbrechen sei, dem Erkenntniswirksam gegenüber zu stellen, und (unter Vernichtung desselben) die Sache an den Richter zu verweisen. Hier nach ist bei der großen Unsicherheit der diesfälligen materiellen Gesetzgebung dem Verwaltungschef eine überwiegende Gewalt eingeräumt. — Gegen den vom Verwaltungschef bestätigten Beschluss der Provinzial-Dienstbehörde findet kein Rekurs statt.

In Untersuchungen gegen Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende, oder zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden, oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet der Verwaltungschef auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, das Staatsministerium aber, wenn die bezeichneten Beamten bei ihm selbst, bei den unmittelbar unter denselben stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariat angestellt sind.

In Untersuchungen gegen andere Beamte sind die Verhandlungen von dem Verwaltungschef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Unbeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtllichen Votum bei dem Staatsministerium vorzulegen (event. unter Beifügung eines durch kollegialen Beschluss abzufassenden gutachtllichen Berichts der Provinzial-Dienst-Behörde). — Im Staats-Ministerium wird durch Stimmenmehrheit auf Grund zweier von zwei Mitgliedern (der eine allemal der Justizminister, der andere der nicht antragende Verwaltungschef) ausgearbeiteten Relationen entschieden. Ist die Ernennung oder Bestätigung des Unbeschuldigten Beamten von des Königs Majestät erfolgt, so muß der Beschluss, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrath mitgetheilt worden, welcher darüber zur Königlichen Entscheidung ein Gutachten zu erstatten hat. Daselbe Vergahren findet gegen Ober-Bürgermeister statt.

In Untersuchungen gegen richterliche Beamte, ohne Unterschied, ob sie im unmittelbaren Dienste stehen oder nicht, erfolgt die Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienste durch das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, wenn der Unbeschuldigte Mitglied eines solchen ist, durch ein anderes, von dem Justizminister zu bestimmendes Landes-Justizkollegium. Gegen den diesfälligen Beschluss kann sowohl von dem Unbeschuldigten (innerhalb 6 Wochen) als von dem Justizminister (innerhalb 3 Monate) der Recurs an das Geheime Ober-Tribunal eingelegt werden. Der Beschluss auf Entfernung vom Amte gegen einen von des Königs Majestät unmittelbar ernannten Beamten, ist zur Königlichen Bestätigung einzureichen.

Gegen Gemeinde-Beamte wird über die Entfernung aus dem Amte von den Regierungen entschieden. Bei den städtischen Unterbeamten wird das Vergahren durch den Magistrat eingeleitet und instruiert.

Wie schon angeführt, bezieht sich das Verfahren nicht auf Geistliche und öffentliche Lehrer.

Wir haben hier die hauptsächlichsten Bestimmungen des hochwichtigen Gesetzes vom 29. März zusammengestellt.

## Inland.

Berlin, 27. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Oberst-Lieut. zur Disposition, v. Forell, den Prem.-Lieutenants v. Foller des 9ten (gen. Kolbergisches) Infan.-Regiments, und Quednow, der 3. Schützen-Abtheilung, den Rothen-

Adlerorden 4r Kl.; so wie dem überzähligen Feldwebel Kieper des Garde-Schützen-Bataillons und dem Sandförmemeister Gottlieb Chrhardt auf der Eisenhütte zu Viez, Regierungsbez. Frankfurt, das Allgem. Ehrenzeichen zu verleihen; und den Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Rappard zu Unna zum Land- und Stadtgerichtsrath beim Land- und Stadtgerichte daselbst zu ernennen.

Angekommen: Se. Exc. der kais. russ. General-Lieut. u. Chef der Garde-Artillerie, Sumaracow, von Triest. Der königl. dän. Kammerherr, außerord. Gesandte u. bevollmächtigte Minister am kais. russischen Hofe, Graf v. Ranckau, von St. Petersburg. Der Minister-Resident der freien Hansestadt Hamburg am hiesigen Hofe, Godeffroy, vom Hamburg.

(Militär-Wochenblatt.) Dr. Eck, Regts.-Arzt und Subdirektor des med.-chirurg. Friedr.-Wilhelms-Instituts, der Char. als General-Arzt beigelegt. Weidemann, Major vom 4. Inf.-Regt., zum Komdr. des 2. Bats. 5. Landw.-Regts. ernannt. v. Diezeliski, Major und Adj. der 16. Divis., als etatm. Stabsoff. ins 3. Inf.-Regt. versetzt. Gr. Dönhoff, Maj. vom Regt. Garde du Corps, zum 2ten etatm. Stabsoffiz. in Potsdam, v. Derenthal, Major von dems. Regt., zum Chef der 5. Compag. und Führer der 3. Esk., Prinz zu Schleswig-Holstein, Rittm. von dems. Regt., zum Chef der 4. Compag. und Führer der 2. Esk. ernannt. Schubert, Sec.-Lt. a. D., von der Anstellung bei der Veteranen-Sec. des 3. Bats. 6. Regts. entbunden. v. Winkler, pens. Sec.-Lt. zuletzt im 7. Inf.-Regt., dagegen bei dieser Sect. ange stellt. Kniffka, Major a. D., zuletzt im Ldw.-Bat. 38. Inf.-Regts., zum Führer des 2. Aufg. 2. Bats. 19. Regts. ernannt. v. Boyen, Major a. D., zuletzt im 5. Kür.-Regt., zum Führer des 2. Aufg. vom Ldw.-Bat. 34. Inf.-Regts. ernannt. v. Uechtriz, General-Major und Commandant von Jülich als Gen.-Lieut. m. Pens. der Abschied bewilligt. v. Tempke, Major und Kommandr. des 2. Bats. 5. Regts., als Oberst-Lt. mit der Unif. des 3. Inf.-Regts. mit den vorsch. Abz. f. B., der Abschied bewilligt.

Die heute ausgegebene Nr. 10 der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält folgende Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 19. d. M., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend:

Zu angemessener Erweiterung der Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 § 183 und der Instruktion für die Stadtverordneten vom nämlichen Tage §§ 14 und 40, so wie der mit der revidirten Städte-Ordnung erlassenen Instruktion für die Stadtverordneten vom 17. März 1831 §§ 13 und 41 wegen Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter will Ich in Uebereinstimmung mit dem, was Ich bereits hierüber den Ständen der Provinz Schlesien durch den Landtags-Abschluß vom 30. Dezember v. J. zu erkennen gegeben habe, auf Ihren Bericht vom 11. v. M. hierdurch genehmigen, daß über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit fortlaufende periodische Berichte in denjenigen Städten durch den Druck veröffentlicht werden, in denen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluss dafür erklären. — In diese Berichte dürfen nur Ge genstände der Gemeinde-Verwaltung, und wenn letztere

Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrat ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Absaffung dieses Beschlusses aufgenommen werden. — Die Berichte sind von Seiten der Stadtverordneten durch eine von denselben aus ihrer Mitte zu wählende Deputation unter Theilnahme und dem Vorsitze eines Mitgliedes des Magistrats abzufassen, der Stadtverordneten-Versammlung, wo sie solches anzuordnen für nöthig findet, zur Berathung vorzulegen, und demnächst zur Prüfung des Magistrats zu befördern, welcher den Druck veranlaßt. — Die näheren Einrichtungen bleiben der Einigung des Magistrats und der Stadtverordneten unter Genehmigung der Regierung überlassen; diese hat über die gedachten Veröffentlichungen eben so, wie über alle andere Gemeinde-Angelegenheiten die Ober-Aufsicht zu führen, und über Meinungs-Verschiedenheiten, welche sich in Betreff des Inhalts oder der Fassung der Berichte zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten ergeben, zu entscheiden. Eine gleiche Veröffentlichung periodischer Berichte über die Gemeinde-Verwaltung kann auch in Städten, in denen keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, auf den übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und der Vertreter der Stadt-Gemeinde eingeführt werden; Ich ermächtige Sie, zu diesem Zwecke mit Rücksicht auf die besondere Verfassung dieser Städte die näheren Anordnungen zu treffen. — Sollten städtische Behörden wider Erwarten die ihnen vorstehend verliehene Befugniß missbrauchen oder deren Gränzen überschreiten, so ist solches im Wege der Ober-Aufsicht zu rügen; bleiben die gesetzlichen Mittel ohne Erfolg, so kann den städtischen Behörden jene Befugniß auf den Antrag des Ministers des Innern während eines nach den Umständen zu ermessenden, jedoch auf längstens drei Jahre zu bestimmenden Zeitraums durch einen Beschluss des Staats-Ministeriums entzogen werden. — Durch diese Bestimmungen wird hinsichtlich der Censurpflichtigkeit der gedachten Berichte und hinsichtlich der Kompetenz der Censur-Behörden zur Entscheidung über Fragen, welche die Anwendung der Censurgefesse auf jene Berichte betreffen, in der bestehenden Verfassung nichts geändert. — Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Berlin, den 19. April 1844. — Friedrich Wilhelm. — An den Staats-Minister Grafen v. Arnim.

= Berlin, 26. April. Ein Berliner Korrespondent meldet in Nr. 88 der Breslauer Zeitung, „das Gerücht, daß zwei Kabinetsminister durch die Munitzenz des Königs mit Gütern dotirt werden sollen, bestätige sich, namentlich solle einer derselben das Schloß Giebichenstein erhalten.“ Schon früher ist eine ähnliche Meldung als eine Erfindung bezeichnet worden; in das Gebiet solcher fällt auch die vorstehende, was wir aus guter Quelle mit dem Hinzufügen versichern können, daß zu der Nachricht auch nicht die mindeste Veranlassung gegeben ist.

β Berlin, 26. April. Die seit 2 Jahren bestehende Landes-Deconomie-Behörde hat bisher keinen besondern Wirkungskreis gehabt, da es ihr an Mitteln und materiellen Kräften dazu fehlte, nicht an geistigen. Man röhmt wenigstens dem Chef dieses Collegiums, Herrn von Beckedorf, ganz besonders tüchtige Kenntnisse der theoretischen wie praktischen Landwirtschaft nach. Durch seine Vermittelung soll die Regierung jetzt beschlossen haben, den Wirkungskreis des Landes-Deconomie-Collegiums mit mehr Mitteln auszustatten und zu erweitern. Dies beschränkt sich nicht auf eine Zeitschrift, wovon in Ihrer Zeitung schon gemeldet ward, sondern es will angeblich auf eine Art von Universitäten für Agriculturwissenschaft im weitesten Sinne stiftet, was sich wohl darauf beziehen wird, daß die beiden einzigen wissenschaftlichen Anstalten der Art in Preußen, Mögeln und Elbena vermehrt und vielleicht mit bestehenden Universitäten selbst verbunden werden, für bloße Elementarbildung in der Landwirtschaft spricht man von Gründung besonderer Bauernschulen. Vermehrung sogenannter „Musterwirtschaften“ im Interesse der Hebung des Ackerbaus möchten nicht ratsam sein, wenigstens nicht als Staatsanstalten, als welche sie erscheinen würden, wenn sie vom Landes-Deconomie-Collegium ausgingen. Dadurch steige der Staat zur Privatspeculation, zum Concurrenten herab. Der Boden, den wir bewohnen, ist durch eine wissenschaftliche, rationelle Behandlung eines wenigstens doppelter Extrages fähig, kann also auch noch einmal so viel Menschen mit Erfolg beschäftigen und nähren, als er jetzt — nicht närt. Hebung und Förderung des Ackerbaues würde also eins der Hauptmittel gegen den industriellen, fabricirenden Pauperismus und die schreiende Arbeitslosigkeit sein.

N. Berlin, 27. April. Die Noth der Weber und Spinner in Schlesien nimmt immer noch die lebhafteste Theilnahme der hiesigen Bewohner in Anspruch und hat selbst die höchsten Kreise der Gesellschaft beheiligt, insofem durch deren Mitwirkung Subscriptions auf Leinwandbestellung veranstaltet worden sind, die einzelnen Familien zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Leinwandkaufleute sind darüber entrüstet, weil sie glauben, daß das, was den hungrigen Webern in Schlesien kommt, ihnen leicht hier entzogen werden könnte. Sie schreien sich schroff allen bisher geschehenen Unternehmungen

zum Besten der Weber entgegen, halten alle Maßregeln, die die Gesellschaft und nicht der Staat veranlaßt, für ungerecht und gesetzwidrig, und sollen sich bereits an den König mit der Bitte gewendet haben, die Subscriptions zurücknehmen zu lassen, wenn nicht ihr ganzes Geschäft und ihre finanzielle Stellung beeinträchtigt werden sollte. Hoffentlich wird eine bessere Einsicht zum Wohle von 70,000 hungrigen Menschen Platz gewinnen gegenüber dem egoistischen und inhumanen Principe der Spekulation, die mit ihrer Schwester „Concurrenz“ das Verderben der Armen im Gebirge hervorgerufen hat. Die Bestellungen werden den einzelnen Vereinen in Schlesien zu kommen, damit diese als Vermittler zwischen Produzenten und Consumenten auftreten. Auf einem anderen Wege läßt sich auch ein Gewinn für die Weber nicht erzielen, wenn man nicht zusehen will, wie in kurzer Zeit sich Millionen in den Händen Einzelner auffüllen, statt daß man bis jetzt nur den einen und einzigen Zweck vor Augen hat, nämlich die Masse der Weber und nicht die Kaufleute zu berücksichtigen. — Das schon früher in diesen Blättern erwähnte Buch der Frau Bettina v. Arnim, welches in statistischer Form mehr die praktische Seite des socialen Lebens durch Aufführung von Thatsachen behandeln wird, ist bereits unter der Presse und dürfte durch die mannigfaltigen Beiträge aus den verschiedensten Theilen der Monarchie zu einem großen Volumen heranwachsen. Es werden nämlich die treuesten Bilder aus dem Leben der Armen und Bedrückten als Beiträge zur Geschichte der Gesellschaft dargestellt werden, um die Zustände in Wirklichkeit zu beleuchten und aufzudecken. Man ist hier in voller Erwartung auf diese Lebensgeschichte der Gesellschaft. Auch soll dem Königsbuche noch ein zweiter Band hinzugefügt werden, der eben so viel goldene Wahrheiten enthält, als der erste.

\* Berlin, 27. April. Einem glaubhaften Gerüchte zufolge wird die Reise Ihrer Majestäten nach Schlesien nicht im Juni stattfinden, da die Kaiserin von Russland in gedachtem Monat nach Sanssouci kommen und dort sechs Wochen verweilen will. Während des Aufenthaltes der Kaiserin an unserem Hofslager sollen verschiedene glänzende Festlichkeiten veranstaltet werden. Die Zeitungsnachrichten über den diesjährigen Besuch Ihrer Majestäten in der Rheinprovinz werden sehr bezweifelt, weil der König bereits im Monat August sich nach Königsberg zu begeben gedenkt, um dort der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Universität und dem darauf folgenden großen Herbstmanöver beizuwollen. — Der General der Kavallerie und Präses der General-Ordens-Kommission Hr. v. Vorstell ist vorgestern in seinem 73sten Lebensjahre von einem zweiten Schlagangfall getroffen worden, in dessen Folge er schwer danieder liegt. — Unser Oberbürgermeister Hr. Krausnick, der bisher den Charakter eines Geh. Justizrathes hatte, ist neulich in Anerkennung seiner Verdienste von Sr. Majestät zu dem Range eines Geh. Ober-Regierungs-Raths, mithin zum Rathe zweiter Klasse ernannt worden. — Des königlichen General-Intendanten Hr. v. Küstners Vorschlag, einen Haustheater-Polizei-Inspektor für's Schauspiel- und Opernhaus anzustellen, dem die Befugniß zufieht, in nöthigen Fällen sogleich mit amtlicher Macht gegen das Personal einzuschreiten, ist höhern Orts bereits genehmigt worden. Die Stelle ist einstweilen mit 600 Thalern Jahrgehalt und freier Wohnung verbunden. Wahrscheinlich wird dieselbe ein Polizeibeamter erhalten. In Paris und München soll diese Einrichtung längst bestehen.

Ein Engländer, unter der Bezeichnung amicus aulae, hat hier im Stillen einen Plan drucken lassen, „die Nationalschulden aller Nationen Europa's zu tilgen.“ Dieser Plan besteht aus einem — gedruckten Bogen, und nach der in allgemeinen Wendungen gehaltenen Einleitung heißt es buchstäblich: „durch den folgenden hier vorgeschlagenen Plan würde die Regierung nicht nur in den Stand gesetzt werden, die öffentlichen Schulden abzuzahlen, sondern auch ein Kapital erübrigen zu können, dessen Zinsen zureichen würden, die Ausgaben aller etwa bevorstehenden Kriege zu bestreiten, ohne das Volk mit ungeheuren Abgaben zu belasten.... Wäre dieser Plan seit dem Frieden von England befolgt worden, so wären seine ungeheueren Schulden beinahe abbezahlt.... Ein anderer großer Vortheil würde der sein, daß dadurch ein Fond erworben werden könnte, der die Fürsten Europa's in den Stand setzen würde, die Offiziere ihrer Land- und Seemacht auf eine liberale Weise bezahlen zu können. Ich nehme keinen Anstand, den Regierungen Europa's ernstlich anzurathen, diesen Plan einer genauen Erwägung zu würdigen, da ich überzeugt bin, daß die Finanzminister einen werthvollen Fingerzeig darin erblicken werden.... denn in unserer Zeit scheint mir der Ruhm und die Ehre der Welt nicht allein den materiellen Interessen aufgeopfert zu werden, sondern auch am dem finanziellen Unvermögen zu scheitern.“ — Dieser so großartig angekündigte Plan geht nun im Wesentlichen dahin, man solle ein gewisses angeliehenes Kapital auf Zins und Zinseszins belegen; dann verdiene man die letzteren, „denn wenn jemand 1000 Pfstr. bei Seite legen könnte, zu einfachen Zinsen nur auf 100 Jahre, so hätten dieselben

sich in dieser Zeit schon bis zu 32,000 Pfstr. vermehrt; auf Zinseszinsen jedoch gegeben, würden sie in dieser Zeit zu der Summe von 140,000 Pfstr. anwachsen, was ein Unterschied von 108,000 Pfstr. in seinem Vermögen wäre.“ Den Schluß bildet auf 9 Seiten eine thalassarische Zinsberechnung auf 56 Jahre von 5,000,000 jährlich zu 5 p. Et. Das Werkchen soll unter dem Siegel der Verschwiegeneheit sogar allen europäischen Finanz-Nobilitäten und Regierungen zugeschickt werden sein. (Brem. 3.)

Die schon seit längerer Zeit verbreiteten Gerüchte über die beabsichtigte Einführung eines besondern Handelsministerii haben endlich eine gewisse Bestätigung erhalten. Eine für die Interessen des Handels, der Industrie und Gewerbe thätige Behörde wird unter dem Namen eines „Handelsamtes“ errichtet; der bisherige Minister-Resident in Nordamerika, Herr von Rönne, den das Gerücht auch als Handels-Minister designierte, ist an die Spitze dieses Amtes gesetzt. Als höhere Behörde besteht ein Conseil, welches die 3 Minister bilden, denen bis jetzt die Handelsangelegenheiten oblagen, also der Minister der Finanzen, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten. Diesem Conseil wird Se. Majestät der König selbst präsidiren und in allen zweifelhaften Fällen persönlich entscheiden. Außerdem erhält jede größere Handelsstadt, welche deren bisher noch entbehrt, eine Handelskammer. Bei wichtigen Fällen nun werden diese verschiedenen Handelskammern Deputirte nach Berlin schicken, um zu berathen und ein Gutachten abzugeben; das sind also gewissermaßen Ausschüsse. Gegen diese letztere Bestimmung haben sich anfänglich sehr viele Stimmen erhoben, endlich ist sie jedoch durch einen entscheidenden Einfluß zu Stande gekommen. Das statistische Bureau ist nun zugleich neu eingerichtet worden, und wird von jetzt an einen integritenden Theil des Handelsamtes bilden, jedoch so, daß der Vorstand des Bureaus (Prof. Dietrich) dem Chef des Handelsamtes (Herrn von Rönne) untergeordnet ist. (Magdeb. 3.)

### Deutschland.

Vom Main, 21. April. Ich schrieb Ihnen unlängst über Schritte im diplomatischen Wege abseiten der preußischen Regierung bei Sr. Maj. dem König von Baiern, um ein freundliches Verständnis hinsichts der Beweggründe zu veranlassen, die möglicherweise dem Verbote der Gustav-Adolph-Stiftung in Baiern zum Grunde liegen können. Wenn ich hinzufügte, die bayerische Regierung missbillige den bekannten Artikel der A. A. Z. bezüglich dieses Verbots, so will ich Ihnen nunmehr die wesentlichsten Stellen der Antwort mittheilen, welche Se. Majestät der König von Baiern durch seinen Gesandten am Hofe von Preußen, Freiherrn v. Lerchenfeldt, der preußischen Regierung hat zukommen lassen. Sie werden dann selbst ermessen, in wie fern der betreffende Artikel die Missbilligung der bayerischen Regierung erfahren hat. — Der preußische Gesandte am Hofe von Baiern hatte eine Note übergeben, die den dem Gustav-Adolph-Verein beigelegten revolutionären Tendenzen als eine irrtümliche Voraussetzung bezeichnet und zugleich bemerklich macht, daß Österreich, ein Staat, in welchem die protestantische Kirche nur geduldet werde, dem Gustav-Adolph-Vereine keine Hindernisse in den Weg gelegt hat. Die bayerische Regierung aber hat auf diese Note erwidert, daß es wohl keiner Versicherung bedürfe, daß man der Abtheilung des Gustav-Adolphs-Vereins, die unter dem Protektorat Sr. M. des Königs von Preußen stehe, also der preußischen, keine revolutionären Tendenzen beigegebe; daß aber die Abtheilungen dieses Vereins in anderen deutschen Bundesstaaten nicht eine ähnliche Garantie bieten, ja daß es selbst noch zweifelhaft sei, ob alle Leiter derselben die Grundsätze des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in ihrer ursprünglichen Reinheit festhalten, und nicht vielmehr modernen Doktrinen, wie z. B. den Ansichten des Herrn Strauß ic., zugethan seien. So lange nunmehr nicht eine vollständige Organisation unter hinlänglicher Garantie (der Regierung?) und mit Aufstellung des augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses stattfinden werde, könne man es einem katholischen Fürsten nicht wohl verdenken, wenn er Anstand nehme, den Gustav-Adolph-Verein in seinem Lande zuzulassen, oder ihm auch nur dort eine Wirksamkeit zu gestatten. Hinzugefügt wird, daß die unbestimmte und unklare Fassung des Gustav-Adolph-Vereins, abgesehen, daß sie zu allen möglichen Zwecken gebraucht werden könne, auch als der gefährlichste innere Feind der protestantischen Kirche anzusehen sei, während die katholische Kirche es nur mit einer äußeren Abwehr zu thun habe. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Königs von Preußen, sich an die Spitze des Vereins in den preußischen Landen zu stellen, zwischen die Zeit des bayerischen Verbots und den gegenwärtigen Zeitpunkt falle. — Den Namen betreffend, so bemerkt die bayerische Note, daß derselbe an die traurigsten Zeiten deutscher Zermürbnisse erinnere und dem deutsch-patriotischen Sinne des Königs widerstrebe. — Im Uebrigen wird in Betreff der protestantischen Kirche in Baiern die Zusage ertheilt, wie ich solche in meinem früheren

Schreiben gemeldet habe. — Ich enthalte mich jeglichen Commentars zu dem wesentlichen Inhalte der bairischen Note und bemerke nur, daß meine Mittheilung aus zuverlässigen Quellen geschöpft ist. (Weserztg.)

Nürnberg, 16. April. In der Nachbarstadt Fürth herrschte seit langer Zeit ein eifriger Parteistreit zwischen den dortigen Israeliten über den Rabbiner Dr. Levi, der mit dem Fortschreiten des Zeiteistes Abänderungen im israelitischen Cultus vornahm, welche er mit dem aufgeklärten Weltverkehre einverstanden fand, ohne daß er gerade an den Grundvesten der mosaischen Glaubenslehren rüttelte. Die alten Juden, in diesem Streite die Schwarzen genannt, waren darüber aufgebracht, daß Dr. Levi den Schmuz aus der Synagoge und den Wohnungen schaufelte, welcher so leicht den sogenannten „Mauschel“ erkennen läßt, traten flagbar gegen den Rabbiner auf, und diese Klage hatte eine Vernehmung aller Israeliten in Fürth zur Folge. Die jüngere Generation, in deren Sinne Dr. Levi mit seinen Tendenzen und Einführungen sprach und handelte, entschied sich für ihn und bildete die Stimmennmehrheit, so daß also Dr. Levi in seiner Funktion verblieb; den Schwarzen, gegen ihn Stimmenden, wurde dagegen der Bescheid, daß es ihnen frei stehe, sich neben Levi einen andern Rabbiner zu wählen, den sie natürlich dann auch besolden müßten. Bei der bekannten Geldgier der Juden werden sie die Wahl wohl unterlassen, und man ist sehr gespannt, ob sie nicht lieber den Besuch der Synagoge ganz aufgeben und an einem Orte, deren Fürth noch mehrere besitzt, die Andacht auf ihre Weise verrichten. (Weser Ztg.)

Leipzig, 24. April. Aus den Räumen über Staatspapiere und andere Effekten auf Zeit gilt eine geradezu auf Gewährung einer bloßen Coursdifferenz gerichtete Forderung den Gewinnen aus verbotenen Glücksspielen gleich und gewährt daher kein Klagerrecht. Dagegen haben die Käufe auf Zeit in so weit rechtliche Gültigkeit, daß von beiden Theilen bezüglich auf Abnahme und Ablieferung um den bestimmten Preis gellagt werden kann. Da dies am Ende zur demselben Resultate führt, so haben seit längerer Zeit die sächsischen Spruchbehörden die Statthaftigkeit der Klage davon abhängig gemacht, daß darin der Nachweis gebracht werde, daß Geld oder bezüglich die Aktien seien am Verfallstage wirklich offerirt. Allein in zwei vor Kurzem gegebenen Entscheidungen hat das hiesige Appellationsgericht unnötig erklärt, daß die wirkliche Anbietung zur Verfallzeit erfolgt sei. Die Sachen liegen jetzt dem obersten Gerichtshofe, dem Ober-Appellationsgericht in Dresden, zur letzten Entscheidung vor. Sollte dort ein gleicher Ausspruch erfolgen, so würde dem Aktienpapier das freiste Feld gegeben. (Magdeb. Z.)

### Ö ster r e i ch.

Leipzig, 25. April. Ihre Zeitung brachte einen Brief aus Tarnow, der ein in unserer Zeit für unmöglich gehaltenes Faktum in sich schloß. (S. Nr. 99 d. Bresl. Ztg.) Ich habe von Freunden, die Augenzeuge gewesen, nähere Erkundigungen eingezogen und erlaube mir daher, Ihnen einige für die Charakteristik dieses tragikomischen Ereignisses interessante Ergänzungen mitzuteilen. Der abhanden gekommene Knabe war bloß im Dienst eines Landrathskanzlisten. Gleich nachdem Lechterer die Anzeige gemacht, wurde eine kreisamtliche Sitzung gehalten, zu dieser der in Tarnow residirende römisch-katholische Bischof eingeladen, welcher nun besonders auf strenge Nachsuchung unter der Ju denchaft drang. Allsogleich rückten ein Bataillon Soldaten und die gesammte Finanzwache in Reihe und Glied, bildeten Spaliere und umringten die Häuser. Die Straßen wurden mit Ketten geschlossen, jede Kommunikation aufgehoben, und nun begann die furchterlichste und zugleich lächerlichste Unter suchung. Die Osterbrode und der Barscht — eine aus rothen Rüben zubereitete, zu Suppen verbrauchte, gegohrene Flüssigkeit — wurden feierlich in den Apotheken chemisch untersucht, um Blutbestandtheile zu entdecken, ein Vortheil, den das Mittelalter nicht dargeboten, und der als ein erfreuliches Resultat des Fortschritts zu betrachten ist! Den rastlosen Bemühungen der Juden gelang es, den Knaben aufzufinden, gerade als sein Herr und einige Helfershelfer im Begriffe waren, ihn auf dem Dnieper einzuschiffen. Der Knabe sagte gerichtlich aus, daß er seinem Herrn wegen grausamer Behandlung entlaufen, daß dieser ihn aber aufgefunden und ihm zugesetzt, vor Gericht zu erklären, daß ihn die Juden geraubt, er aber glücklich entsprungen und zu seinem Herrn zurückgekehrt wäre. Als er sich aber weigerte, diese Aussage zu leisten, wollte er ihn verstecken, um sich nicht zu kompromittieren und um den Juden einen Schabernack zu spielen, als zum Glück die Lechteren sie noch beim Einschiffen fanden. Mit Recht erwartet man vom humanen Chef des Königreichs, dem Erzherzoge Ferdinand von Este, daß in Folge höchsten Auftrags nicht nur der Haupt-Urheber einer kriminellen Untersuchung verfällt, sondern daß auch der grenzenlose Leichtsinn und der finstere Überglaupe beeideter Staatsbeamten nach der Strenge der Gesetze gerichtet werden. (D. A. Z.)

### N u ß l a n d.

\* Warschau, 26. April. Gestern Morgens um 3 Uhr langte Se. Kaiserl. Hoh. der Großfürst Thronfolger mit Seiner Gemahlin hier an, stieg im Schlosse von Lazienki ab, setzte aber bereits um 2 Uhr Nachmittags, unmittelbar nachdem die hohen Herrschaften in der griechischen Kathedrale ihr Gebet verrichtet und den Segen des Erzbischofs erhalten hatten, die Reise nach Petersburg fort.

### G r o ß b r i t a n n i e.

London, 23. April. Durch Zufall oder mit Absicht ist das Verfahren gegen O'Connell und seine Gefährten von Neuem zum Stillstand gebracht worden. Am 20sten trug der General-Anwalt darauf an, daß die Verhandlung des Antrages der Angeklagten auf eine neue Untersuchung, welche auf Montag, den 22sten d., angezeigt war, bis auf Weiteres ausgesetzt werden möge. Er habe nämlich bei den Schreibern der Friedensgerichte anfragen lassen, ob sie bereit wären, zur Widerlegung der Beschwerden der Angeklagten in Bezug auf angeblich verlorene Namen von Geschworenen bei Entfernung der Geschworenenliste, Erklärungen zu machen und zu beschwören. Auf diese Anfrage habe er bis dahin keine Antwort erhalten, sei daher außer Stande, die Verhandlung der Sache an dem dazu bestimmten Tage zu beginnen. Die Stelle für den Montag wurde dann dieser Erklärung des General-Anwalts entsprechend dahin verändert, daß bis auf Weiteres und unter Vorbehalt einer vorgängigen 24stündigen Anzeige von Seiten des General-Anwalts die Verhandlung ausgesetzt sei. Der Erfolg davon wird sein, daß die Sache in dem derzeitigen Gerichtstermine nicht mehr vorgenommen, und daß, sollte der Gerichtshof demnächst eine neue Untersuchung versagen, das Writ of error für die gegenwärtige Sitzung nicht mehr an das Oberhaus gelangen kann. Dieser neue Aufschub, durch die Anwälte der Krone veranlaßt, verstärkt den allgemeinen Glauben, daß es die Absicht der Regierung nicht sei, es zur Abgebung eines Straf-Erkenntnisses gegen die Angeklagten zu treiben. Eine solche Mäßigung würde gewiß den allgemeinsten Anklang finden, und die Agitation in Irland würde bald ihr Ende erreichen, wenn die Regierung dabei nicht stehen bleiben, sondern durch wirksame Maßregeln zur Abhülfe der gerechten Beschwerden der Irlander dies Volk zu versöhnen sich ernstlich bestreben wollte.

In der Sitzung des Unterhauses vom 22. April erklärte Sir R. Peel auf eine Anfrage des Herrn Bothwick, daß, so viel er wisse, den Befehlshabern englischer Schiffe an der spanischen Küste keine anderen Verhaltungsregeln gegeben seien, als die, aufs Strengste Neutralität zu beobachten. In Bezug auf den Fall des Obersten Bonet in Alicante seien keine besondere Instruktionen gegeben worden, und es könne nicht für politisch gelten, der einen oder der anderen streitenden Partei irgend Vorschub zu leisten. Zum Schluß sprach Sir Robert Peel in sehr kräftigen Ausdrücken seinen Abscheu vor den blutigen Verfolgungen, vor den Hinrichtungen in Masse aus, die sich die spanische Regierung habe zu Schulden kommen lassen, und durch welches Verfahren sie ihren guten Namen im Auslande auf lange zerstört habe. Barbarische Nationen würden mehr Menschlichkeit geübt haben. — Auf Antrag des Sir James Graham wurde die neue Faktoreibill zum zweiten Male verlesen. Er hoffe, die Diskussion dieser Bill werde nicht stattfinden, wenn das Haus sich für die Bill in Comite befindet.

### F r a n k r e i ch.

Paris, 23. April. (Sitzung der Pairs-Kammer am 22. April.) Die Diskussion des Gesetz-Entwurfs bezüglich des Secundair-Unterrichts ist an der Tagesordnung. Herr Cousin hat das Wort. Bei der beklagenswerthen Polemik, welche die Frage bezüglich der Freiheit des Unterrichts vor drei Jahren angeregt und die von Tag zu Tag an Lebhaftigkeit zunehme, sei es endlich Zeit, zu untersuchen, ob nicht einige feste und unveränderliche Prinzipien diese Debatten aufzuläsen könnten, sei es endlich Zeit, einem großen National-Institute, das so vielen Angriffen ausgesetzt sei und für welches der Bericht des Herzogs von Broglie nicht ein Wort der Ermuthigung enthalten habe, zu Hülfe zu kommen. Was verstehe man eigentlich unter der Freiheit des Unterrichts, unter dem Rechte zu lehren? Stehe dieses Recht, als ein öffentliches Recht, allen Bürgern unter denselben Ansprüchen zu und dürfe das Gesetz nur auf dem Wege der Überwachung und Repression auf dasselbe einwirken? Oder sei es ein spezielles, den übrigen Rechten durch sein Wesen überlegenes Recht, dessen Ausübung vorgängigen Bedingungen unterstellt werden müsse? Das sei die erste Frage, die sich aufdränge. Nun habe er unter den von der Constitution geheiligten Rechten das Recht zu lehren nirgends bemerkt; dies komme daher, daß dieses vorgebliche Recht nur eine Chimäre sei. Lehrfreiheit ohne vorgängige Garantie sei der Natur der Dinge zuwider; die Erziehung werde verderblich, sobald sie dem Zufall anheimgestellt werde. Um das Recht zu haben, irgend

etwas zu lehren, müsse man beweisen, daß man im Stande sei, den fraglichen Gegenstand wirklich zu lehren; um die Erlaubnis zu erhalten, die Sitten der Kinder zu bilden und zu verbessern, müsse man seine eigene Sittlichkeit nachweisen. Das Recht zu lehren, sei also mehr, als ein natürliches Recht, mehr als eine Industrie; es sei eine Gewalt, eine Gewalt, die gegen das Schwächste und Heiligste auf der Erde, gegen die Kindheit, geltend gemacht werde. Sollte man eine solche Gewalt dem Nächsten, Besten anvertrauen dürfen? Aber, sage man, Sie vergessen die Rechte der Familienväter. Mit nichts, entgegne er, man müsse diese wohl berücksichtigen, allein man dürfe ihnen weder die Interessen der Kindheit, noch die Rechte des Staates opfern. Die Gewalt des Familienvaters habe an und für sich nichts Absolutes; der Familienvater verfüge nicht nach Willkür über sein Kind. Wenn er es mishandle, schreite das Strafgesetz ein; wenn er es moralisch mishandle, d. h. wenn er seine Unschuld durch das Ärgerliche der bösen Beispiele trübe, so könne das Gesetz auch interveniren; demnach habe die väterliche Gewalt selbst am häuslichen Herde seine Grenzen. Mit wie viel größerem Rechte müsse aber diese Gewalt beschränkt werden, wenn der Vater sein Kind aus dem Hause schicke, wenn er es einer öffentlichen Schule, einem College, dem Staate anvertraue. In diesem Falle behalte der Familienvater nur einen Theil seiner Rechte, denn er begegne denen des Staates, welchen der mit der Mission zu unterrichten, d. h. mit einer wahrhaft öffentlichen Funktion betraute Lehrer repräsentire. Kurz der Staat habe nicht allein das Recht, sondern sogar die Verpflichtung, Jeden, der eine Schule gründen wolle, drei wesentlichen Bedingungen zu unterwerfen: 1) vorgängige Garantien, die nothwendiger Weise einen Präventiv-Charakter hätten; 2) die Überwachung; 3) eine strenge Strafe, falls er sich ein Vergehen zu Schulden kommen lasse. (Die Sitzung dauert fort.) — In der Deputirten-Kammer wurde gestern die Diskussion des Gesetz-Entwurfs bezüglich der Gefängnisse begonnen.

Der Phare sagt: Die Grubenleute waren am 19. in Nive-de-Gier noch nicht zur Arbeit zurückgekehrt. Viele von ihnen wollten allerdings wieder an das Werk gehen, aber die Drohungen der Rädelsführer hielten sie davon ab. Eine Konzession hatte die Arbeiten wieder begonnen, aber nur einen Tag lang; am folgenden Tage kehrten die Arbeiter nicht zurück. Während der dazwischen liegenden Nacht wurden auf den Bergen und in der Nähe der Gruben fortwährend Pistolen schüsse abgefeuert. Ein Zeichen, das, so viel man hört, nichts weniger bedeutet, als: wenn Ihr wieder an die Arbeit geht, so werden wir (die Koalition nämlich) die Stricke der Maschinen durchhauen und die Rose der Kessel wegnehmen. Die Ausführung dieser Drohung aber würde alle diejenigen, die sich in den Gruben befänden, einem fast gewissen Tod preisgeben. Die Stadt selbst ist ruhig. Ansammlungen finden nicht statt.

Der Spanische Karlisten-General Foreadell ist am 13. April zu Amelie-les-Bains verhaftet worden. Man versichert, er habe die Absicht gehabt, sich in Spanien einzuschleichen. Ferner sind mehrere Karlistische Flüchtlinge, welche heimlich die ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte verlassen hatten und sich ohne die nötige Erlaubnis zu Bayonne befanden, verhaftet und von Neuem nach den Depots im Innern abgeführt worden.

### S c h w e i z.

Margau, 21. April. Gestern, den 20., fand die Vertheilung von 250,000 Franken des Klosterguts unter die katholischen Gemeinden statt. Im Bezirk Baden wollten die meisten Gemeinden dasselbe nur unter Bedingungen und mit Rechtsverwahrungen annehmen, so zwar: 1) daß, wenn die Klöster durch Bundesbeschluß eingeführt werden sollten, ihnen dasselbe wieder zurückgestattet werden soll, und 2) unter Verwahrung ihrer Rechte auf das gesammte Klostergut als katholisches Gut. — Der Bezirksamtmann aber, der hier Namens der Regierung handelte, erklärte allen Ernstes, daß er keine Bedingungen und Verwahrungen annehme, und gestattete diesfalls den Gemeindeamtmännern jedesmal nur eine Bedenkfrist von circa einer Stunde oder Viertelstunde, binnen welcher Zeitfrist sie sich erklären sollten, ob sie ihr Betreffein annehmen wollen. Die Gemeindammer, durch diesen modus procedendi eingeschüchtert, nahmen größtentheils dasselbe an, mit Ausnahme der Gemeinden Breitenbach, Killwangen und Neuhof, die, nachdem ihre Verwahrungen nicht angenommen wurden, lieber auf das Klostergut verzichteten. — Eben so soll in mehreren Gemeinden des Freiamts die unbedingte Annahme des Klosterguts verweigert worden sein. — Wie man hört, so sollen in den meisten Gemeinden des Bezirks Baden Gemeindeversammlungen abgehalten werden, um in Folge von Gemeinsbeschluß das unbedingt angenommene Betreffein des Klosterguts von Seite ihrer eingeschüterten Gemeindeamtmänner wieder zur Verfügung des Bezirksamts, respektive der Regierung, zurückzustellen. Es beurkundet sich hierin jedenfalls ein ehrenhaftes Benehmen des katholischen Volkes. (Bas. Z.)

## Italien.

Rom, 15. April. Vor einigen Tagen zeigte sich in der Nähe vom Palo, einem kleinen, unweit Civitavecchia gelegenen Fort, eine Corvette, welche, ohne die Flagge aufzuziehen, den Ankergrund untersuchte und früh am Morgen die Anker wirklich auswarf. Man denke sich den Schrecken, welchen dieses Ereignis bei den nicht eben heldenmütigen Vertheidigern dieses Quarantine- und Douanen-Postens verursachte. In der That hätten die wenigen eingerosteten Kanonen, welche daselbst aufgepflanzt stehen, kaum ausgereicht, um wenigstens ein Zeichen von Gegenwehr zu geben. Der Schrecken wurde aber noch mehr vergößert, als bei einbrechender Nacht das feindliche Schiff alle Segelstangen mit Lampen garnierte. Es wurden nun Staffetten über Staffetten nach Rom gesendet, und hier sah man sich wo möglich in noch größere Verlegenheit gesetzt. Statt an ein fremdes Schiff zu denken, welches Uebungsfahrten anzustellen pflegt, dachte man an tausend Gefahren, brachte die Sache mit den vielen grundlosen Gerüchten in Verbindung, die allerwärts umgehen, und sendete den größten Theil der hier stationirten Truppen nach dem Meeresufer. Es sind kaum 15 Mann von den reitenden Jägern hier verblieben.

(D. A. 3.)

Neapel, 13. April. Der König hat mehrere Truppenkolonnen in die Provinzen abgeschickt, welche einen beruhigenden Einfluß auf die Bewohner ausüben und zugleich militärische Übungen vornehmen sollen. Die Schweizer Garnison ist jedoch in Neapel zurückgeblieben. Von Unruhen hört man gar wenig mehr. Die Bewohner der Insel Lipari, von Hunger und Not getrieben, kamen vor einiger Zeit nach Sicilien hinüber und forderten von der Regierungs- Behörde in Patti Brod und Lebensmittel, welche Bitte ihnen auch, bevor es zu Erzessen kam, gewährt wurde. Man ist überall sehr gespannt auf die Mittel, welche die Regierung ergreifen wird dem furchtbaren Elend Einhalt zu thun, dessen Quelle wahrlich nicht in der Beschaffenheit des Bodens, nicht in der Arbeitscheu der Bewohner, sondern hauptsächlich in dem mangelnden Geldumlauf gesucht werden muß. Die königliche Familie hat bereits überall hin gespendet, doch war alles bisher unzureichend.

(A. 3.)

## Osmanisches Reich.

Eine Korrespondenz der Times, d. d. Konstantinopel 27. März versichert, der russische Gesandte habe in der Note, welche er in Bezug auf die von Albanen an Christen des Bezirks Skopia (oder Uscup\*) verübten Gräueltaten überreichte, in den nachdrücklichsten Worten verlangt, dieselbe solle erklären, welche Mittel sie anzuwenden gesonnen sei, um fortan ihre christlichen Unterthanen vor den Freveln des mohammedanischen Pöbels zu schützen. Falls die Antwort nicht befriedigend ausfiele, droht Russland mit bewaffnetem Einschreiten. Dieselbe russische Note soll noch weitere Forderungen „zu Gunsten der christlichen Rajas“ gestellt haben, namentlich daß das Amt des ökumenischen Patriarchen der Griechen in Konstantinopel nicht mehr von der Pforte verliehen, sondern erblich gemacht werde. (Mit diesem Begehr, als im politischen Interesse Russlands gestellt, ist der englische Korrespondent nicht sehr zufrieden.) So streng, wird beigelegt, sei der Ton, welchen die russische Diplomatie in der jetzigen Krise angenommen, daß am letzten Freitag (22. März) die der russischen Gesandtschaft zur Verfügung stehende Kriegsbrigade den Sultan nicht, wie sonst gewöhnlich, salutiren durste, als derselbe auf dem Wege nach der Moschee in seiner Staatskutsche ganz nahe am Bugspriet jenes Schiffes vorübersuhr; es feuerte weder einen Schuß, noch bemalte es seine Räaen. Die Times giebt dann folgenden Brief des griechischen Bischofs von Skopia an den Patriarchen von Konstantinopel d. d. 3. März 1844, welchen dieser der Pforte überreichte: „Heiligster Prälat! Ich weiß nicht, in welchen Worten ich Dir die vielen Gräueltaten beschreiben soll, welche die gottlosen und grausamen Albanen ungeschaut verübt haben, und noch in diesem Augenblicke zu verüben fortfahren in der Gegend Samatowan sowohl, wie in andern Bezirken des Sprengels Skopia. Hör es und schaudere. Erbarm' o erbarne Dich Deiner Christen! Erbarme Dich der Südlinge und der jungen Mädchen! Kann der Himmel solche Nachlässigkeit sehen und sie ungestrafte geschehen lassen? Jene Ungeheuer binden die Männer an Pfähle, und schänden ihre Frauen und Töchter vor ihren Augen. Sie hängen die Männer an den Füßen auf, und zwingen ihre eigenen Frauen sie mit dem Rauch eines unter ihnen angezündeten Strohfeuers zu ersticken. Achtzigjährige Greisinnen und zehn Jahre alte Mädchen werden gleichmäßig von ihnen entehrkt. Sie spießen die Knaben und rösten sie gleich Schafen, indem sie höhnen: „In Chiwzi Pascha's Zeit brietet ihr uns nicht das Bairam-Schaf zum Essen. Das ist jetzt euer Lohn — wir braten euch. Ruft euren Chiwzi Pascha zu Hilfe!“ Den Mädchen reißen sie die Kleider vom Leibe, und in völliger

Nacktheit müssen sie den Wollüstlingen die ganze Nacht durch den Weinbecher reichen. Einige Ehemänner müssen mit Hackeln in den Händen dabei stehen, während ihre Weiber geschändet wurden. O Himmel und Erde, wie kommt ihr solche schändliche Grauel geschehen lassen? Wehe, wehe! die armen Christen rennen halb nackt auf den Plätzen und Straßen herum, und wissen nicht, wo sie eine Zufluchtstatte finden sollen. Sie harren und schreien, aber Niemand kann ihnen helfen. Von solchen Auftritten sind wir umgeben. Ich übergehe mit Stillschweigen die Expressungen, die Plünderrungen, die Morde und die fortgesetzten Abschwörungen des Glaubens. Thu' auf die Ohren Deiner Seele, heiligster Prälat, und höre auf das, was ich schreibe, denn bis jetzt konnte dieses Bisthum bestehen und das Christenthum sich erhalten, aber jetzt ist alles verloren. In dem Bezirk Ghoca haben die Einwohner eines Dorfes, alt und jung, 75 Familien, ihren Glauben abgeschworen, weil sie nicht länger im Stande waren die unbeschreiblichen Leiden und Martyrii, welche die wilden, blutdürstigen und viehischen Albanen über sie verhängten, zu ertragen. Heut erschienen fünfhundert Christen verschiedener Dörfer vor mir, ihrem Metropoliten. Einige von ihnen, welche die Unmenschen über ein Feuer gehalten, waren mit Schwierigkeit auf Karren herbeigeführt worden; andere, die man erbarmungslos zerschlagen, konnten sich kaum fortschleppen. In diesem beweinenswerthen Zustande erhoben sie ihre klagenden hilfesuchenden Stimmen, und sagten: „Wir können nicht in unsere Dörfer zurückkehren, lieber wollen wir uns lebendig begraben lassen; denn was würden wir dort finden? Wir haben weder Bieh, noch Nahrung, noch Kinder noch Ehre mehr. Wenn man uns nicht hilft, so stürzen wir uns in das Wasser des Barbars. Und doch sind wir allzeit treue und gehorsame Untertanen gewesen, und haben unsere Kopfsteuer regelmäßig bezahlt.“

Ich sah sie in diesem herzerbrechenden Elend, und habe viele bittere Thränen vergossen. Ich führte sie zu Hassan Pascha, welcher, wiewohl außer Stand mehr für sie zu thun, sie mit gütigen und gefühlvollen Worten tröstete; denn seine Gesinnung ist edel gegen die Untertanen des Reichs. Ich renne Tag und Nacht hierher und dorthin, warte den Vornehmsten auf, und verlasse das Thor des Statthalters nur, um zum Befehlshaber der Besatzung, Ahmed Bey, zu gehen, und dann komm' ich wieder und tröste mein leidendes unglückliches Volk. Ich kann mir nun die Worte des heiligen Evangelisten Lukas veranschaulichen, der da sagt: „Wehe den Schwangern und Säugern in denselben Tagen; denn es wird große Not auf Erden sein und ein Zorn über dieses Volk.“ (Luk. 21, 23.) Hochwürdigster Prälat! die Worte fehlen mir, meine Hand zittert, mein Geist ist verstört, und ich muss schweigen. In tiefster Erbitterung, Sissikos, Bischof von Skopia.“ Der Korrespondent erzählt noch mehrere einzelne Frevel, und schließt mit einigen Beobachtungen über die Langmuth der vielgerühmten modernen „Staatsweisheit“, die zum zweitenmal in diesem Jahrhundert solche Schandtaten an christlichen Brüdern verüben lasse... Man schwärzt vornehm vom „finstern Mittelalter“, aber jene finstere Zeit hätte das nicht gebüßt; denn sie hatte warme Herzen — Ritterherzen für Christum und für Frauenehre ic.

## Lokales und Provinzielles.

Breslau, 28. April. Heute Nachmittag wurde die Leiche des Tischlergesellen W. Stock, welcher bereits das 6te (und hoffentlich das letzte) Opfer jenes unheilvollen Einsturzes bei dem Brande vom 20. d. M. ist, auf dieselbe feierliche Weise beerdig, wie die vorangegangenen fünf Unglücksgefallenen am 24. d. M. (vergl. Nr. 97 u. 98 d. Bresl. Ztg.) Dem Leichenkondukt hatten sich diesmal auch die Herren Stadtverordneten: Aderholz, Rahner, Turock, die Herren Mitglieder der Sicherheits-Deputation: Reichel, Kullmich, Berger, Franke, Lindner und einige Herren Mitglieder der Hospital-Direktion angeladen. Der Sarg wurde auf dem katholischen Kirchhofe zu St. Matthias vor dem Oberthore in die Erde versenkt.

Breslau, 29. April. Heut kann ich sehr erfreuliches melden: es wird der in neuester Zeit in Worschlag gebrachte Feuer-Rettungs-Verein sehr bald in das Leben treten. Ein hiesiger angesehener Bürger, der mit dem Lösch- und Feuerrettungswesen sehr vertraut ist, hat sich dieser Angelegenheit mit dem wärmsten und lobenswerthesten Eifer angenommen, und die Voranstalten bereits so weit geordnet, daß der wirklichen Konstituierung des Vereins nichts mehr im Wege steht, als die nothwendige Rücksprache und Bestätigung der betreffenden Behörden. Sobald dies geschehen, wird das Nähere veröffentlicht und zur allgemeinen Theilnahme aufgesondert werden.

Breslau, 27. April. Um gestrigen Tage wurde die hiesige Stadt abermals durch Feuergefahr bedroht. In dem Hause Nr. 4 auf der Scheitniger Straße war des Morgens in einer Küche Feuer gemacht worden. Später hatten sich alle Bewohner des Quartiers entfernt, und die Küche verschlossen. Zwischen 10 und 11

Uhr bemerkten die übrigen Bewohner des gebrochenen Hauses einen starken Rauch, welcher aus jener Küche hervorbrang. Bei der sofort angestellten Nachsuchung ergab sich, daß das Feuer auf dem Heerde einen unfern befindlichen Vorhang ergreift, und von dort aus sich einem Tische mitgetheilt hatte, welcher bereits in hellen Flammen stand. Da sich der Vorfall am Tage, und in einem stark bewohnten Hause ereignete, so wurde bald durch herbeigeschafftes Wasser das Feuer gelöscht, bevor dasselbe weiter um sich greifen konnte.

Am 26. d. M. wurde unsern des Kaffeehauses zum Seelöwen auf der Ufergasse, in einer Lache, dem sogenannten Wammloche, ein schon stark in Fäulnis übergegangener weiblicher Leichnam aufgefunden. In der Entfernung wurde nach den Kleidern eine gewisse unverehelichte Johanna Gloffke erkannt. Dieselbe hatte seit längerer Zeit an Geisteskrankheit gelitten, und sich am 8. Dezember v. J. aus ihrer Wohnung auf der Ufergasse entfernt. Ein besonderer Umstand macht die Identität der Person unzweifelhaft. Als sich die Gloffke aus ihrer Wohnung entfernte, hatte sie eine Kaxe bei sich, welche sie schon seit langer Zeit besaß, und welche ihr sehr werth war. Dieses Thier hielt die Gloffke noch mit den Armen fest an sich gedrückt, als sie aus dem Wasser herausgezogen wurde; es ist unbedenklich, daß sie diesen ihren Liebling auf dem letzten Gange mit sich genommen, und in einem Anfalle von Geisteszerrüttung sich ins Wasser gestürzt hat.

Die heutigen Zeitungen melden, daß zwei Knaben auf einem Kahn über das Oderwehr getrieben worden, und bei dieser Gelegenheit der eine derselben ertrunken ist. Die Sache hat sich in folgender Art zugetragen. Beide Knaben, der eine 12, der andere 10 Jahr alt, welche sich täglich auffichtslos in den Straßen herumtrieben, bestiegen am gestrigen Tage in der 11. Stunde einen kleinen Kahn, welcher neben der Bürgerwerderschleuse und dem Rechen an der Neumühle mittels eines Stücks nur leicht angebunden war, um sich zum Vergnügen auf demselben zu schaukeln. Durch die hierdurch entstandene Bewegung löste sich die Festigung des Kahns, welcher durch den starken Strom auf das nahe liegende Wehr getrieben, und von diesem mit großer Schnelligkeit in die Wellen hinabgeschleudert wurde. Der jüngere der beiden Knaben wurde hierdurch aus dem Kahn herausgeworfen, und ertrank, da es bei der sehr starken Strömung unmöglich war, ihn zu retten. Der ältere aber hatte sich mit beiden Händen krampfhaft an dem Rand des Kahns festgehalten, bis der Kahn durch den Strudel der Wellen in die Nähe eines Schiffes getrieben wurde, dessen Bevölkerung mittels eines Haken den Kahn an sich zog, und den Knaben aufnahm.

Vor einigen Tagen entwendete ein Lehrling von 15 Jahren einem bei seinem Meister in Arbeit stehenden Gefellen zu wiederholten Malen Geld, im Betrage von je 1 Thlr. Um einen andern Lehrling, welcher den Diebstahl bemerkte hatte, zum Schweigen zu bringen, teilte er das entwendete Gut mit ihm. Der gleichen Diebereien sind nun zwar leider gerade nichts Seltenes, der Gebrauch indessen, welchen die jungen Diebe von dem gestohlenen Gelde machen, verdient bemerk zu werden, da er einen eben nicht erfreulichen Blick in das hiesige Schankhausleben thun läßt. Die beiden Lehrlinge begaben sich nämlich, nachdem sie sich in den Besitz des Geldes gesetzt hatten, in mehrere hiesige Tanz- und Schankhäuser, lebten gut, und vergebend das gestohlene Geld theils im Branntwein, theils im Billardspiel. Hierzu hatten sich noch drei andere Lehrlinge mit ihnen verbunden, welche in den gedachten Schank- und Tanzhäusern willige Aufnahme fanden. Des entgegenstehenden bekannten polizeilichen Verbots ungeachtet waren diese fünf Lehrlinge nicht nur in jenen Tabagien geduldet, sondern waren, gegen ihr Geld natürlich, auch gut bewirthet und mit Branntwein und andern Getränken versehen worden. Es wirft dieser Vorfall ein sehr deutliches Licht auf die Art und Weise, in welcher in manchen hiesigen Schankstätten bloß der Vortheil des Wirtes, keineswegs aber das Gesetz und die Vorschrift des gesunden Menschenverstandes berücksichtigt wird, welche die Zulassung von Lehrlingen und Kindern ohne Beisein ihrer Eltern in dergleichen Etablissements verbieten.

Am 25. d. Mts. wurde in einem dunkeln Winkel an einer Thüre im Polizei-Bureau eine kleine Schatulle mit einem Paar goldenen Ohrringen und einem goldenen Schlüsselchen von einer Halskette gefunden. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß diese Gegenstände bei dem Feuer am 20. d. Mts. einem Dienstmädchen aus ihrem Schubkasten entwendet worden sind. Auf welche Art sie an den Ort gekommen, wozu sie aufgefunden worden sind, ist nicht aufzuklären gewesen, aber daran nicht zu zweifeln, daß sie absichtlich dorthin gestellt wurden. Man muß dem Diebe das Zeugniß der Ehrlichkeit ertheilen, da er aus eigenem Antriebe, wenn auch nur mittelbar, die gestohlenen Sachen an diejenige Instanz abgab, welche den rechtmäßigen Eigentümer am leichtesten und sichersten ermitteln konnte.

\* Sandzak im Gjalet Rumili.

## Beilage zu № 101 der Breslauer Zeitung.

Dienstag den 30. April 1844.

W. S. Aus dem Fürstenthum Wohlan, im April. Unter dieser Ueberschrift befindet sich ein Artikel in Nr. 98 dieser Zeitung, welcher in so inhumaner Weise gefaßt ist, daß sich, die Beteiligten, so ungern sie sich übrigens zum Gegenstand von Zeitungsartikeln gemacht sehen, zu dessen Berichtigung herbeilassen müssen. — Urbanität ist eine Eigenschaft, welche man wenigstens bei einem Zeitungscorrespondenten voraussehen darf. Die Besprechung des in hiesiger Stadt eben die Tagesblätter bildenden Progressions-Prozesses ist jedoch in solch hämischer Weise gehalten, die beiden betreffenden, in achtungswertlicher Stellung zu ihren Mitbürgern sich befindenden Beteiligten sind mit beleidigenden Eigenschaften bezeichnet und die ganze Geschichtserzählung so wenig der Wahrheit angemessen, daß der Correspondent trotz dem umgehängenen langen Talar, philantropisch-kosmopolitischer Warnung den verrätherischen Pferdesuß nicht verbergen kann. — Nicht aus Untkunde, wie der Erzähler gern hinstellen möchte, wurde in fröhlicher Laune der Scherz getrieben — sondern nachdem einer der Beteiligten eben das Märchen von dem Schah und dem Braminen erzählte, welcher Letztere für den Unterricht im Schachspiel dadurch belohnt sein wollte, daß er auf das erste Feld des Spielbretts ein Weizen-Korn, auf das zweite Zwei u. s. f. verlangte — und die Auffeher des Schah endlich berichteten, daß so viel Weizen nicht im Reiche, ja wohl nicht auf der ganzen Erde zu finden sei, um den gelehrten Braminen zu bezahlen. Da trat der sogenannte Progressist mit dem Antrage auf, sein Haus in dieser Weise zu verkaufen. — Der gelehrte Correspondent tröstet sich daher, daß er mit seinen Warnungen das Unglück hat, immer zu spät zu kommen — er sieht, die simplen Bürger wußten längst — was er Ihnen aus seinem gelehrt Lesevorrath aufstiftet. Es ward auch über den Scherz weder ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit — wie der Correspondent meint, noch vom Progressisten die Zahl der Thüren angegeben, die beiläufig gesagt, dreißig und einige sind, die in der fröhlichsten Laune geschriebenen Zettel vielmehr, so gleich wieder zerrissen und unter den Tisch geworfen. Hier las der Progressist später die Stücke auf und klebte sie zusammen — und ging einige Wochen damit umher, um mit der Erzählung Unkundige zu ergößen. Hier geschah nun, was Eugen Sue in den „Mystères de Paris“ vom Hospital-Doctor Griffon so schön erzählt, wie er aus purer wissenschaftlicher Freude über das Subjekt mit dem schönen schleichenden Fieber dies Subjekt beinahe durch unzarte Bestrafung gerödet hätte. — Leute vom Fach fanden die Sache in eben so wissenschaftlicher Wuth wie Dr. Griffon, so interessant und so pikant, so noch nie dagewesen — daß endlich der Progressist aufmerksam wurde und die Klage versuchte \*) deren Resultat seiner Zeit in diesen Blättern mitgetheilt werden soll. Jedenfalls dürfte nicht nach dem Buchstab (wir leben Gott sei Dank nicht in England) sondern nach dem Geiste, in welchem der Witz geschehen, abgesprochen werden. Das anticipirte Urtheil des Correspondenten dürfte daher ein voreiliges und unrichtiges sein — und wir wünschen ihm in seinen sonstigen Urtheilen mehr Glück.

Neisse, 27. April. Vor einigen Tagen war ein junger Artillerist, der Sohn wohlhabender Eltern in S. ...., kaum aus dem Lazareth entlassen worden, als er sich in den Wällen der Festung die Kehle abschnitt. Hier wurde er von einem Knaben in bewußtlosem Zustande gefunden und wieder ins Lazareth gebracht, konnte aber trotz aller ärztlichen Kunst und Sorgfalt dem Tode nicht entrinnen werden. — Große Abneigung gegen den Soldatenstand soll die Ursache sein. — Sollte man solche wahnsinnige Streiche noch in der Preuß. Armee suchen, wo die Gemeinen, gegen andere Armeen gehalten, wie Herren behandelt werden und die lieblichste Begegnung erfahren? — Seit Kurzem ist dies hier der zweite Fall! (Oberschl. Bürgerst.)

## Mannigfaltiges.

(Paris.) Am 19. April Abends, als der aus 25 Wagen bestehende Convoi auf der Eisenbahn von Orleans hieher auf der Höhe von Ivry ankam, steckte ein von dem Kamin der Lokomotive auf die Decke eines Wagons gefallener Funke dieselbe in Brand, und in

\*) Also ist vorläufig doch Ernst aus dem Späße geworden, und da sonach erst zu erwarten steht, ob das Ende der Sache spaßhaft oder ernsthaft klingen wird, so erscheint uns der gereizte Ton der obigen Erwiderung gegen den Artikel in Nr. 98 noch nicht gerechtfertigt. Der Verfaßer des legeren möchte in Einzelheiten falsch unterrichtet sein, in der Hauptfrage war er, wie selbst der Gegner zugibt, mit der Wahrheit des Fakums bekannt, und die Bemerkungen, welche er daran knüpfte, beruhten lediglich auf individuellen Ansichten und waren mindestens gleichberechtigt, wie jede andere individuelle Ansicht, sich geltend zu machen. Neb.

Folge des heftigen Windes waren binnen Kurzem 4 Waggons verbrannt, in denen sich Schlachtvieh befand, das fast sämtlich zu Grunde ging, ohne daß jedoch — glücklicherweise — ein Menschenleben dabei verloren ging.

Die Bildercensur in Paris hat eine neue Karikaturstatuette, Guizot's Büste, aus einem ungeheuren Handschuh (gant-Handschuh; Gant-Gent) hervorragend, verboten; die Aufschrift lautete: „Une paire de Gants.“

Am 30. Januar (12. Februar) d. J. wurden viele Einwohner der Stadt Ustug (im russischen Gouvernement Wologda) durch das plötzliche Vorüberziehen eines glänzenden Meteors in Schrecken gesetzt. Es zeigte sich um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr Abends bei 8° R. und fast gänzlicher Windstille. Der Anfang desselben bestand in einer ungewöhnlichen Menge einander sich nähernder heller Sterne, die sich von dem mit Schneewolken bedeckten Horizont, gleich Sternschnuppen herabzusinken schienen, dann flog das Meteor über die Stadt hin, wie eine runde Masse in hellgelbem Feuer mit eben solchem Schweife, der gegen 4 Faden lang schien, und dessen oberer und unterer Rand ein stärkeres und helleres Licht hatte, als die Mitte; dieser Schweif bewegte sich etwas wellenförmig und ließ hinter sich einen langen grünlichen und leuchtenden Streif zurück. — Die Richtung des Meteors war horizontal gerade von S.-D. nach N.-W. — Diese Erscheinung wurde an demselben Abend auch im Ssol-Wytschegodskischen Kreise bemerket.

In der schottischen Stadt Glasgow werden viele junge Mädchen mit Sticken von Hauben, Taufkleidern und andern Gewändern beschäftigt. Sie nennen diese Stickerei Moravian point, d. h. den mährischen Stich und haben den Industriezweig also wahrscheinlich aus Deutschland bekommen. Sie haben die Erfindung gemacht, die Stickmuster gleich auf den Mousselin, auf dem gestickt werden soll, aufzudrucken, und erleichtern sich also die Arbeit außerordentlich. Die Herren Campbell bringen in ihrer Anstalt mit kaum 150 Mädchen monatlich 1500 bis 2000 brillant gestickte Kinderhäubchen zu Stande. Die Besitzer, die Herren Campbell, haben mit 100 Pfds. Sterl. Kapital angefangen, und gehören jetzt zu den reichsten Leuten in Glasgow. Einer von ihnen ist Lord Provost der Stadt. Chambers versichert in seinem Gemälde von Schottland, daß die Verkäufe dieses Hauses allein im Jahre 1834 sich auf 433,021 Pfds. St. beliefen, nach unserm Gelde also ungefähr auf 3,031,147 Thaler, ein Umsatz, der für ein Detailgeschäft dieser Art vielleicht ganz unerhört in der Welt ist, denn er kommt dem Umsatz der bedeutendsten Großhändler des Festlandes nahe.

## Viersilbig Charade.

Es war einmal ein geiz'ger Mann,  
Der saß von früh um vier,  
Bis spät wenn alles lag und schlief,  
Vor seines Hauses Thür.  
Zwar hatt' er nur ein letztes Paar,  
Doch ging ihm das nicht nah,  
Er wußt' und merkte dennoch klar,  
Was rings um's Haus geschah.

So schleicht sich einst ein Dieb herbei,  
Und stiehlt das erste Paar;  
Der müß'ge Harpar vor der T hür  
Wird's Augenblicks gewahr.  
Er springt heran und schreit Gewalt,  
Ergriff ein tüchtig Scheit,  
Und hätte jenen Buben bald  
Recht wacker durchgeblaut.

Doch der packt seine Beute fest,  
Und macht sich stracks davon,  
Tritt beim Vorbeig'n unserm Helden  
Auf's Ganze noch zum Lohn.  
Zest war der Dieb zum Thor hinaus  
Zusamt mit dem ersten Paar,  
Und jenem blieb nur Schmerz und Graus,  
O armer geiz'ger Narr.

B d t.

Auslösung des Logographs in der gestrigen Ztg.:  
Luftschloß. Luftschloß.

## Aktien-Markt.

Breslau, 29. April. Fast alle nachstehenden Eisenbahn-Effekten behalten die steigende Tendenz bei. Oberschl. B., Cosel-Oderberg und Cracau-Oberschl. gefügt und in Posten umgesetzt, Neisse-Brieger gefragt ohne viele Abgeber zur Notiz.

Oberschl. 4 %. p. C. 125 Br. Prior. 104 Br.  
dito Lit. B. voll eingezahlte p. C. 118 bez.  
dito dito Zusicherungsscheine p. C. 119 bezahlt  
119  $\frac{1}{4}$  Br.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4 %. p. C. 127  $\frac{1}{4}$  bez.  
und Gld.

dito dito dito Priorit. 104 Br.  
Rheinische 5 %. p. C. 90 etw. gem. u. Br.  
Cöln-Mindener Zusicherungssch. p. C. 112  $\frac{1}{4}$  bez. u.  $\frac{2}{3}$  Gld.  
Niederdl.-Märk. Zusicherungssch. p. C. 121  $\frac{1}{2}$  —  $\frac{1}{3}$  bez.  
dito Glogau-Sagan. Zusich.-Sch. p. C. 114 Gld.  
Sächsisch-Schles. Zusicherungssch. p. C. 119  $\frac{1}{2}$  —  $\frac{1}{2}$  bez.  
und Gld.

dito Bayerische Zusicherungssch. p. C. 110  $\frac{1}{4}$  Gld.  
Neisse-Brieg Zusicherungssch. p. C. 109  $\frac{1}{2}$  bez. u. Br.  
Wilhelmsb. (Cosel-Oderberger) 115 u. 115  $\frac{1}{2}$  bez. u. Br.  
Cracau-Oberschl. Zusicherungssch. p. C. 114  $\frac{1}{4}$  —  $\frac{1}{2}$  bezahlt  
und Br.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Gräß, Barth u. Comp.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1842 und die hohe Ministerial-Verordnung vom 13. August 1842, betreffend „die Grundsätze bei Erwerbung concessionirter Apotheken“ ic. mussten, obwohl unzweifelhaft in bester Absicht erlassen, mit Recht die große Anzahl der dabei Beteiligten in bange Sorge versetzen, die allein nur in dem Vertrauen auf die — unter der Förderung des Gemeinwohls die Wohlfahrt eines ganzen Standes nicht nutzlos aufopfernden — Weisheit und Gerechtigkeit der hohen Staatsregierung ihr Ziel sucht und hoffentlich finden wird. Es handelt sich hierbei um den Verlust von Millionen von Thalern, den der Fortbestand dieser neuen Gesetzgebung den vorliegenden Erfahrungen nach, sicher zur Folge haben würde, der Gefahr anderer höherer, nicht bloß fachlicher Interessen nicht zu gedenken. Wenn daher solch einem hochwichtigen Gegenstande, als einer Lebensfrage der Apotheker zunächst, durch Schrift und Wort sachkundiger, erfahrener Männer, fern von allem Vorurtheile, möglichst vielseitige Beleuchtung zu Theil wird, so verdient dies in unserer der Öffentlichkeit und dem Fortschritte huldigenden Zeitrichtung gerechte Anerkennung. Die tiefe Indignation jedes Unbefangenen muß es jedoch erregen, wenn niedere Schmähsucht und Leidenschaftlichkeit sich vermehrt, solch eine bedeutungsvolle Sache, an die das Wohl Taufender achtbarer Familien geknüpft ist, nur als eine willkommene Gelegenheit zu missbrauchen, mit unverehelicher Schadenfreude, Schmach und Verunglimpfungen über einen Stand auszuschütten, der für seine von den Gesetzen vorgeschriebene, von den Staatsbehörden sorgfältig überwachte Wirksamkeit keine vernünftige Kritik zu scheuen braucht, obwohl wegen des ihm aus Nothwendigkeit belassenen Gewerbeschutzes dem Geschick unterliegt, vielfältig Neid und Misgung zu erregen, folglich auch angesiedelt zu werden. In solchem Geiste und aus solch unlauterer Quelle entsprungen, bezeichnet sich eine von einem Dr. Jack aus Kreuzau verfaßte, unter der Maske eines vielversprechenden Titels erschienene Flugschrift: „der concessionirte Apotheker gegenüber der Königlichen Kabinets-Ordre vom 8. März 1842 und der hohen Ministerial-Verfügung vom 13. August 1842 (in Kommission von E. A. Meyer, Aachen 1843).“

Einseitigkeit, Unkenntniß und Verdrehung wahrer Sachverhaltsfälle, so wie Leidenschaftlichkeit spukten in dieser Schrift altzustark, um ungeachtet einer gewandten Dialektik den unbefangenen Leser zu bestimmen, am wenigsten aber bei den eines Besessern überzeugten Behörden und Sachkundigen Eingang zu finden. Die darin schonungslos gravirten Apotheker könnten dieselbe daher, indem sie ihren Verfasser selbst richtet, bei dem ihnen bewohnenden bessern Bewußtsein, mit der wohlverdienten Verachtung dem Schicksale alles Unrates überlassen, hätte nicht das unantastbare Vertrauen des Publikums auf die Verstreue des Apothekers einen unabweisbaren Anspruch, diese vor jeglichem Vorwurfe bewahrt zu wissen.

Diesem Erfordernisse finden wir vollständig entsprochen in der von dem rühmlichst bekannten Apotheker Herrn Beinert zu Charlottenbrunn verfaßten, kürzlich erschienenen und in öffentlichen Blättern schon wiederholt erwähnten Broschüre: „Die Lebensfrage der Apotheker. Gegenrede, Fragen und Vorschlag von E. Ch. Beinert, Apotheker ic. ic. (Breslau, Verl. bei Hirt, 1844).“ Statt aller weiteren Entgegnungen auf die Anschuldigungen und gehässigen Ausbrüche des Dr. Jack kann es dem Stande der Apotheker genügen, auf letztere interessante Schrift zu verweisen.

Der Herr Verfasser widerlegt darin mit der ihn auszeichnenden Geistesstärke und einer so klaren als ruhigen Ausdrucksweise, gestützt auf eine mehr als dreißigjährige Erfahrung und hohe wissenschaftliche Bildung, nicht nur die oben genannte Schmähchrift aufs Gründlichste, sondern — was einen ungleich höheren Werth

hat — beleuchtet auch, unter Entwicklung der praktischen Bedeutung von Apotheker-Privilegien und Concessions die bisherigen Erfolge der qu. neuen Verordnungen, die Bemängelungen der lechteren, und schließt mit einem auf Rechts- und Billigkeitsgründe gebauten Vorschlage zur Vorbeugung gegen „die bedenklichen Folgen“ der durch dieselben mittelbar herbeigeführten Zustände.

Indem wir dem Herrn Apotheker Beimert für dieses verdienstliche Werk unserer dankbaren Anerkennung versichern, erklären wir uns mit allen in seiner Schrift ausgesprochenen Ansichten und Vorschlägen überall einverstanden und hoffen, daß auch keiner unserer befreiteten Kollegen seine Zustimmung versagen werde.

Die Besitzer der concessionirten Apotheken der Grafschaft Glatz.

### Theater-Repertoire.

Dienstag: „Der Landwirth.“ Lustspiel in vier Akten. Vorher: „Die Braut aus Pommern.“

Mittwoch, zum Benefiz des Herrn Kapellmeisters Eugen Seidelmann, unter gütiger Mitwirkung des königl. württembergischen Musikdirektors Herrn B. Molique:

### Musikalisch-deklamatorische

### Akademie und lebende Bilder.

#### Erste Abtheilung.

1) Ouverture aus der Oper „Ali Baba“ von Cherubini.

2) Romanze aus „Euryanthe“ von C. M. v. Weber, gesungen von Hrn. Mertens.

3) Lebendes Bild: „Der Improvisateur“ (Nach einem Bilde von Robert.) Dargestellt durch die Herren Linden, Saville, Burke und den Damen Meinert, Jahn, Brandt, Stos, Otto I., Brühl und Sachs.

4) „Die drei Ninge“, Erzählung aus „Mathan der Weise“ von Lessing, gesprochen von Hrn. Köckert.

5) Fantasie über Melodien aus „Norma“ für die Violine, komponirt und vorgetragen von Hrn. B. Molique.

6) Lebendes Bild: „Die vollbrachte Pilgerfahrt“ nach Holbein, dargestellt von den Herren Seidelmann, Gregor und Ulrich.

7) Lied von O. Tiehsen, gesungen von Herrn Francke.

8) Das Solo-Lustspiel in 3 Akten, Gedicht von Saphir. Personen des 1sten, 2ten und 3ten Akts: Madame Vollert.

9) Lebendes Bild: „Die glückliche Mutter“ nach Riegel, dargestellt von Fräulein Jünke, Mad. Wohlbrück, Pauline Sachs und Maria Weber.

10) Duett aus der Oper „Marino Falieri“ von Donizetti, gesungen von den Herren Haimer und Rieger.

#### Zweite Abtheilung.

1) Ouverture, Introduction und Gesetzgebung aus der Oper „Moses“ von Rossini, gesungen von Mad. Seidelmann, Mad. Meyer, den Herren Mertens, Pravitt, Rieger und sämtlichem Chorpersonal.

2) Lebendes Bild aus den Mystères de Paris, „die Taverne zum weißen Kaninch.“ Dargestellt durch die Herren Saville, Henning, Wiedermann, Schwarzbach, Stos und Mad. Clausius, Dem. Schneider II. und Dem. Reich.

3) Duett aus der Oper: „Die diebliche Elster“, gesungen von den Demoiselles Marie und Clotilde Höcker.

4) „Der graue Gast.“ Gedicht von Zedlik, gesprochen von Herrn Linden.

5) Lebendes Bild aus den Mystères de Paris, Vater und Tochter. Dargestellt durch die Herren Saville, Hildebrandt und den Damen Schneider I. und Schneider II.

6) Zwei vierstimmige Lieder von Rücken, a) der Frühling, b) die Sennerrin und ihr Schatz, gesungen von Mad. Meyer, Mad. Seidelmann und den Herren Brauckmann und Rieger.

7) Lebendes Bild aus den Mystères de Paris, „Das Zwiegespräch“, dargestellt von den Herren Dauß, Weißnig II. und Dem. Brühl.

8) (Neu) „Die nächtliche Heerschau.“ Gedicht von Zedlik, für Chor und Orchester komponirt von Zell, gesungen von sämtlichen Solo-Sängern und dem Männer-Chorpersonal.

Die lebenden Bilder sind vom Dekorateur Herrn Pape arrangirt.

#### Todes-Anzeige.

Den am 20sten d. M., früh halb 2 Uhr, im 79sten Lebensjahr erfolgten Tod meines guten, innig geliebten Vaters, des Oberst a. D., Leopold v. Rosenzweig, zeige ich im tiefsten Schmerzgefühl ergebenst an.

Reisse, den 26. April 1844.

Auguste v. Rosenzweig.

In der Beilage der Breslauer Zeitung Nr. 100, soll es in meiner Danksgung statt Sa-dek — Landek heißen. Pennrich.

Ich wohne jetzt Ring Nr. 9.  
Teichmann,  
Königl. Justizkommissar und Notar.

**Bekanntmachung.**  
Die von dem Königlichen hohen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien dem hiesigen Hospital für alte hilflose Dienstboten bewilligte jährliche Haus-Collecte wird im Monat Mai dieses Jahres in hiesiger Stadt und deren Vorstädten eingefasst werden.

Wir verbinden mit dieser Anzeige die angelegentliche Bitte: das fernere Gedehnen dieser lobwürdigen Anstalt, zu welcher der Andrang wahrhaft hilfsbedürftiger und würdiger Bewerber um Aufnahme immer größer wird, durch reichliche milde Gaben wohlwollend fördern zu helfen, damit uns recht die Mittel geboten seien, die Zahl der Inquilinen der Anstalt dem Bedürfnisse entsprechend, vermehren zu können.

Breslau, den 23. April 1844.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

### Bekanntmachung.

Diejenigen hier sich aufhaltenden militärdienstpflichtigen jungen Leute, welche in den Jahren 1820 bis incl. 1824 geboren sind und die entweder unterlassen haben, sich zur Eintragung in die Stammrolle auf dem städtischen Rathause zu melden, oder die der ihnen zugeschickten Vorladungen ungeachtet zur Gestellung bis jetzt nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe am 2. Mai d. J. früh 8 Uhr auf dem Polizei-Bureau zur Musterung einzufinden.

Breslau, den 27. April 1844.

Königliche Ersatz-Kommission.

### Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nachdem der Regierungsrath von Maassen an Stelle des nunmehrigen Bürgermeisters hiesiger Haupt- und Residenzstadt, Geheimen Regierungsrath Naumann, zum Königl. Kommissarius bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, so wie zum Mitgliede und Vorsitzenden der beiden Vorstandskollegen derselben höheren Orts ernannt worden ist, und nachdem sich die unterzeichnete Direktion zufolge § 57 des Gesellschafts-Statuts nunmehr in der vollen Zahl von sieben Mitgliedern konstituiert hat, ist letzter aus nachbenannten Mitgliedern zusammengestellt:

von Maassen, Regierungs-Rath (Vorsitzender).

Manckops, Kammergerichts-Rath, (Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungs-Fällen).

B. Rubens, Banquier.

Schimmelkennig, Rechnungs-Rath.

Fournier, Kammergerichts-Assessor und Stadtverordneter.

Dr. Niedel, Geheimer Archivrath und Professor.

Turbach, Justiz-Kommissarius.

#### Stellvertreter:

Gelpke, Banquier.

Odebrecht, Landgerichts-Direktor.

W. Beer, Geheimer Kommerzien-Rath.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. April 1844.

### Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

### Reichenbach-Langenbielauer Chaussee.

Die verehrlichen Mitglieder des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee werden mit Hinweisung auf die §§ 29, 41 und 42 des Vereins-Statuts zu der auf den 11. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Gasthof zum schwarzen Adler hierfürst anberaumten ordentlichen General-Versammlung hierdurch ergebenst eingeladen. Außer den statutenmäßig (§ 39) in dieser Versammlung zu erledigenden Geschäften sollen auch die Vorarbeiten zur Fortsetzung des Chausseebaus von Langenbielau nach der Grafschaft Glatz zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße, Behufs der Beendigung über die Ausführung dieses Unternehmens, vorgelegt werden.

Reichenbach, den 27. April 1844.

### Das Direktorium des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee.

### Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Außer der gesteigerten Theilnahme an der Anstalt wird es den geehrten Mitgliedern eine erfreuliche Erscheinung sein, daß bei den furchtbaren Hagelwettern, die fast in allen Theilen Deutschlands am 3. und 4. Juni v. J. die größten Verheerungen verbreiteten, die Felder unserer Versicherungen in so weit verschont geblieben, daß unsere Gesellschaft im Stande war, 92 Hagelschäden mit dem einfachen Beitrag — ohne Nachschuß — vollständig decken zu können.

Nächst dem Schutz des Allerhöchsten verdanken wir dieses glückliche Resultat der Errichtung unserer Anstalt, die nicht allein auf ein Land beschränkt, vielmehr über den größten Theil von Deutschland und über die Provinz Preußen sich ausgedehnt hat, und sich noch immer mehr ausbreiten wird, wodurch auch nur allein eine Ausgleichung der Schäden mittels der geringsten Beiträge erreicht werden kann. Dem § 3 der Statuten ist volles Genüge geschehen, die Anstalt ist fest begründet.

Einem resp. landwirtschaftlichen Publizum empfehle ich daher auch in d. J. dieses Institut zu Versicherungen gegen Hagelschäden, mit dem Bemerkung, daß hierzu bei den nachgenannten Herren Agenten die Statuten so wie Saatregiester gratis zu haben sind. Über alle eingehende Versicherungs-Anmeldungen werden die Polizen sofort durch mich ausgefertigt. Ebenso bin ich ermächtigt, Versicherungen auch ohne Stroh anzunehmen.

Zu Vermittlungen von Versicherungen empfehle ich daher:

Herrn F. Kattner in Nimptsch.	Herrn J. C. Franke in Leobschütz.
= Franz Beier in Frankenstein.	= Th. Glogner in Haynau.
= C. W. Klemmt in Schweidnitz.	= H. Walter in Reiske.
= F. G. Baumert in Hirschberg.	= E. G. Sander in Jauer.
= Rob. Dettel in Görlitz.	= P. R. Lück in Döls.
= Ed. Siegert in Parchwitz.	= Buchhändl. Kalles in Gleiwitz.
= C. W. Berger u. Comp. in Glatz.	= Buchhändl. Lewijsohn in Grünberg.
= C. G. Drogand seel. Sohn in Neumarkt.	= C. Th. Spener in Ohlau.
= G. H. Martins seel. Sohn in Namslau.	= F. W. Kramer in Breslau.
= F. A. Müllendorffs Sohn in Breslau.	= J. A. Effmert in Bunzlau.
= Steinberg u. Timann in Neusalz.	= J. H. Scharff in Reichenbach.
= C. G. Schild in Strehlen.	= F. L. Kestler in Liebau.
= Gutsbesitzer Kattner in Pollanowitz.	= Emil Schmeisser in Goldberg.
= Toscany's seel. Erbin v. Albrecht in Matibor.	= Carl Brun in Lüben.
= Ed. Jäschke in Groß-Strehlen.	= Kreissekretär Kummer in Gruau.
= Ed. Leuschner in Waldenburg.	= Kreisdeputirter Mathis auf Druse bei Kloppisch.
= C. F. Geissler in Landshut.	= J. D. Wolff in Wansen.
= C. Lamprecht in Sprottau.	= G. F. Salzmann in Sagan.
= Bürgermeister Schaffer in Trebnitz.	= G. H. Härtel in Freiburg.
= Lötterie-Einnehmer Blasius in Schönau.	= B. Gogel, Buchhändl. in Oppeln.
= F. Thomann in Kreuzburg.	= Actuarius Kahl in Lauban.
= G. Dostreicher in Grottkau.	= Ed. Ziegert in Löwenberg.
= J. G. Scheuner in Friedeberg a. Queis.	= G. Volkmann in Wohlau.
= A. Heinze in Beuthen, Ober-Schlesien.	= M. Giesmann in Ober-Glogau.
= Justiz-Rath Fähndrich in Striegau.	= C. H. Krause in Muskau.
= Ed. J. Arago in Freistadt.	= Carl Linke in Glogau.
= J. G. Senftleben in Steinau.	
	P. A. Feine, General-Agent für Schlesien.

### Warnung.

Es ist zu wiederholtenmalen der Fall vorkommen, daß sich bairische Händler für einen Bruder oder Verwandten von mir ausgegeben und in meinem Namen Geschäfte abgeschlossen haben. Um jedem Nachtheile vorzubeugen, erkläre ich daher hiermit, daß unter meiner Firma Niemand berechtigt ist, sich von hier aus mit dem Handel von Federposen zu befassen.

Julius Scholz,

Federposenfabrikant, Nikolaistraße Nr. 59.

Das hier am Wäldechen unter Nr. 3 und 4 (sonst unter Nr. 725 auf dem Stadtguß Elbing) gelegene, früher dem Bau-Inspektor Hirt gehörige Grundstück, welches aus Haus und Garten besteht, soll ich im Auftrage der jetzigen Eigentümmerin Frau Emilie Pohl, geborenen Hirt, verkaufen. Kaufstiftige erscheine ich daher, sich deshalb bei mir zu melden.

Breslau, den 21. April 1844.

J. Ritsche, Justiz-Kommissar.

# Zeitschrift für Recht und Besitz.

Zweiter Jahrgang. Erstes Stück.

Man abonnirt auf jeder beliebigen königl. preuß. Post-Anstalt, vierteljährlich mit 15 Sgr. Breslau, im April 1844. Die Redaktion.

Bei Graß, Barth u. Comp. in Breslau ist vorrätig:

## Encyclopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse und Berechnungen

von C. Kleemann.

Preis geh. 2 Rthl.

### Bekanntmachung.

Über den Nachlaß des am 25. Nov. 1843 hieselbst verstorbenen General-Lieutenants a. D., Adolph v. Schutter, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht

am 18. Juli c. Vormittags

um 11 Uhr,

vor dem Königl. Oberlandesgerichts-Referendarius Freytag im Parteienzimmer des hiesigen Oberlandesgerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden.

Breslau, den 6. März 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Erster Senat.

Hundrich.

Aus dem Depositorium des Gerichts-Amts Barottwitz sind in der Nacht zum 15. Januar d. J. die auf dessen Namen lautenden Bank-Obligationen:

Lit. T. Nr. 19196 vom 3. December 1842 über 80 Rthl. nebst Zinsen seit dem 3. Oktbr. 1842 und

Lit. T. Nr. 22109 vom 8. Sept. 1843 über 70 Rthl. nebst Zinsen seit dem 8. Septbr. 1843

durch gewaltsmäßen Einbruch entwendet und es ist das Aufgebot aller derer beschlossen worden, welche an diese Bank-Obligationen als Eigentümer, Cessionären, oder Erben derselben Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen.

Der Termin zur Anmeldung derselben steht am

17. Juli c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Freytag im Parteienzimmer des Ober-Landes-Gerichts an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, es wird ihm damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt und die erwähnten Bank-Obligationen für amortisiert erklärt werden.

Breslau, den 28. Febr. 1844.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Erster Senat. Hundrich.

### Subhastations-Patent

wegen der Daubitzer Güter.

Auf den Antrag des Magistrats zu Görlitz sollen die der Hertel-Neumann-Zucker-schen Familienstiftung gehörenden, im Rothenburger Kreise der Kgl. Preuß. Oberlausitz, 4 Meilen von Rothenburg, 2½ Meilen von Muskau und 5½ Meilen von Bautzen gelegenen, unter unserer Gerichtsbarkeit stehenden Allodial-Rittergüter Ober-, Mittel- und Nieder-Borwerk Daubitz mit Neuhammer und Daubitz mit Waldbor (gemeinhin Alt-Daubitz genannt) im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf den 12. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem zum Kommissarius ernannten Oberlandesgerichts-Assessor Jonas auf dem Schlosse hieselbst im Parteienzimmer angesetzt worden, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden.

Die gedachten Güter, welche als ein Ganzes verkauft werden, da sie in wirtschaftlicher Hinsicht in engster Verbindung stehen, sind von der Fürstenthums-Landschaft zu Görlitz Behufs des öffentlichen Feilgebots auf 76,632 Rthlr. 10 Pf. und Behufs der Pfeifabreitung auf 71,954 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschäfft worden, und haben im Ganzen eine Fläche von 4187 Morgen 23 Rththen, worunter 398 Morgen 167 Rththen Acker, 211 Morgen 115 Rththen Wiesen, 86 Morgen 22 Rththen Hutung, 459 Morgen 41 Rththen Teiche und 2791 Morgen 81 Rththen Forsten. Es gehören dazu: drei Vorwerke, eine Schäferei, eine Brauerei, eine Mühle, eine Siegelei, ein bedeutender Torfstich, das Recht, jährlich drei Kram- und Viehmärkte zu halten, und die sonstigen gutsherrlichen Gerechtsame. Die Gebäude auf dem einen Vorwerk und namentlich das Wohnhaus sind massiv, auf den andern Vorwerken theils von Fachwerk, theils von Holz, sämmtlich in gutem Zustande. Das letztere ist der Fall bei dem lebenden und toten Beilaß.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unserer Konkurs-Registratur eingesehen werden, auch werden über die Bedingungen der Magistrat zu Görlitz und dessen Bevollmächtigter, der Justizrat 3. Kursch hieselbst, auf Erfordern die nötige Auskunft geben.

In Betreff der Verkaufsbedingungen wird dabei namentlich hervorgehoben, daß die von noch früheren Gütsbesitzer Hertel veräußerten, dem nicht abgeschiedenen Parzellen nicht mit

verkauft worden, wohl aber ein von dem Martinisch'schen Bauergute zu Daubitz acquirte, noch nicht dem Realverbande dieses Bauerguts entzogene und dem Hauptgute zugeschriebene Parzelle. Nach der testamentarischen Bestimmung des verstorbenen Gutsbesitzers Hertel, welchem die Güter gehört haben, dürfen dieselben nicht unter 86,000 Rthlr. verkauft werden, es können daher auch Mindestgebote nicht angenommen werden.

Der im Bietungstermine meßbietend Bleibende hat in demselben den zehnten Theil seines Gebots in inländischen Pfandbriefen oder Staatschuldscheinen als Caution zu erlegen, und Kaufslustige, welche nicht als zahlungsfähig bekannt sind, müssen, wenn sie zum Bieten zugelassen werden sollen, eine Caution von 8600 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatschuldscheinen bestellen.

Glogau, den 6. Februar 1844.  
Königl. Oberlandesgericht. I. Senat.  
v. Forckenbeck.

**Öffentliche Bekanntmachung.**  
Den unbekannten Gläubigern des am 1. Dezember 1840 zu Brieg verstorbenen Arbeitshaus-Kassenrentanten Samuel August Bormann wird hierdurch die bevorstehende Teilung der Verlassenschaft bekannt gemacht mit der Aufforderung, ihre Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, widrigfalls sie damit nach § 137 und folgende Tit. 17 Allg. Land-Rechts an jeden einzelnen Miterben, nach Verhältniß seines Erbantheils werden verwiesen werden.

Breslau, den 19. März 1844.  
Königliches Puppen-Collegium.  
Gr. v. Ritterberg

**Öffentliche Vorladung.**  
Über den Nachlaß des am 24. Oktober v. J. hieselbst verstorbenen Kaufmanns Otto Ephraim Landeck ist den 20. November v. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf

den 3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Kotzschke in unserem Parteien-Zimmer anberaumt worden.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden.

Breslau, den 13. Febr. 1844.  
Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

**Bekanntmachung.**  
Über den Nachlaß des am 18. Juni 1840 in Kobylin verstorbenen Apothekers George Heinrich Theodor Conrad ist heute der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am 8. Juli d. J., Vormittags um 8 Uhr, vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Brehmer im Parteienzimmer des hiesigen Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden.

Krotoschin, am 28. Februar 1844.  
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

**Edital-Citation.**  
Alle unbekannten Erben oder nächsten Verwandten, welche an den Nachlaß der am 19. August 1814 zu Poppellau (Oppelnkreis) im Kindesalter verstorbenen Juliane Warzecha ein Anspruch zu stehn möchte, werden hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf den 5. November 1844, Vormittags

10 Uhr, vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Schön, in unserem Gerichtslokal anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Diejenigen, welche sich bis dahin nicht melden, werden mit ihren Rechten auf den Nachlaß präkludirt und letzterer als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden.

Kupp, den 13. Januar 1844.  
Königliches Landgericht.  
gez. Groth.

**Mühlen-Anlage.**  
Der Müllermeister C. Hoppe zu Gambit beabsichtigt, die bei seiner Mühle befindliche Gerberwalke, ohne eine Veränderung am Fachbaume vorzunehmen, dergestalt zu verlegen, daß das dieselbe in Betrieb setzende Wasserrad im Gerinne der Mehlsmühle angebracht wird.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird solches mit dem Bemerkern, daß etwaige Widersprüche gegen dieselbe Unternehmen hier binnen acht Wochen präklusiver Frist geltend gemacht werden müssen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Strehlen, den 27. April 1844.  
Königl. Landrat v. Koschembahr.

**Gut besetztes Konzert,**  
Mittwoch den 1. Mai, Zahm, Cafetier,

### Edital-Citation.

Über den Nachlaß des zu Gohlau, Neumarktschen Kreises, am 9. Juni 1843 verstorbenen Revierjägers Hermann Friedrich August Mancke ist heute der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht

am 1. Juli d. J., Vormittags

10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Groß-Gohlau an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 10. März 1844.

Das Gericht über Gohlau,  
Pohler.

### Verkauf des Kämmerereigutes Altstadt.

Das der hiesigen Stadtcommune gehörige in der Nähe der Stadt belegene Rittergut Altstadt, soll unter theilweise Borbehalt von Gebäuden, Ackern, Wiesen, Gärten, Rechten und Zinsen im Wege der Elicitation in termino den 5. Juni d. J. Vorm. 10 Uhr in unserm Sessionszimmer veräußert werden. Außer Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, einem besonders gelegenen massiven Schafstall, angemessenen Vieh- und Wirtschafts-Inventarien, Brot- und Futterbeständen und verschiedenen Rechten, verbleibt bei dem Gute eine Acker-, Wiesen-, Garten und sonstige Länderei von circa 507 Morgen.

Kaufslustige werden hierdurch mit dem Bemerkern eingeladen, daß der Veräußerungsplan und die Bedingungen in unserer Registratur während der Amtsstunden, das Gut selbst aber zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann.

Lüben, den 12. April 1844.

Der Magistrat.

### Mühlenveränderung.

Die mit Landespolizeilicher Genehmigung vom 24. Februar 1842 am sogenannten langen Grundstück zu Heinrichswalde, hiesigen Kreises, erbaute Del-, Gries- und Graupen-Mühle, will der Besitzer derselben, Häusler Joseph Schmidt, zur Mehlsfabrikation für fremde Mahlgäste einrichten und zu diesem Befüße dem inneren Werke blos noch eine Getreide-Reinigungs-Maschine, welche durch eine Vorrichtung an dem vorhandenen obernägigen Nade in Bewegung gesetzt wird, befügen.

Wer dagegen Einwendungen zu machen hat, diese binnen 8 Wochen präklusiver Frist begründet bei mir anzumelden.

Frankenstein, den 10. April 1844.

Der Königliche Landrat v. Dresky.

### Bekanntmachung.

Der Müllermeister Carl Fischer hat die Absicht, in seiner zweigängigen obernägigen Wassermehlsmühle, der in der hiesigen Goldberger Vorstadt, nach Moys hin, am dortigen Bach belegenen, sogenannten Hoppen-Mühle, ohne irgend eine Veränderung des Wasser-Zu- und Abflusses, einen Spitzgang zur Reinigung des Getreides anzubringen, und mittelst eines Dreihangs mit den Mahlgängen abwechselnd zu betreiben, was ich nach Vorschrift des Mühlen-Edikts vom 28. Oktober 1810 hierdurch mit der Aufforderung bekannt mache, etwaige Einwendungen dagegen in einer achtwöchentlichen Präklusiv-Frist, von heute ab, bei mir anzubringen und zu begründen, so wie bei dem zu Fischer anzumelden.

Löwenberg, den 6. April 1844.

Graf Poninski, Königl. Landrat.

### Bekanntmachung.

Die direkte Lieferung des Brodt- und Fouragebedarfs für die in diesem Jahre sich zur gewöhnlichen Uebung versammelnden Landwehr-Eskadrons, nämlich der 2. und 3. Eskadron des Königl. 6. Landwehr-Regiments vom 10. bis inkl. 23. Juni c. bei Neugabel (zwischen Queritz und Sprottau), so wie der 1. Eskadron öten, und drei Eskadrons 7. Landwehr-Regiments vom 14. bis 27. Juni c. bei Löppendorf (Kreis Golsberg-Haynau), soll im Wege des Submissions-Vorfahrens in Entreprise gegeben werden. In Folge höhern Auftrages hat das unterzeichnete Amt zu diesem Behufe einen Termin zur Öffnung der Submissionsen auf den 13. Mai c., Vormittags 11 Uhr, in dessen Bureau-Vokal angesetzt, und fordert qualifizierte Unternehmer hierauf, ihre desfallsigen Offerten bis dahin portofrei sub rubrum „Militär-Verpflegungs-Offerte“ bei demselben einzureichen. Die Bedingungen sind im Allgemeinen dieselben, welche der direkten Militär-Brodt- und Fourage-Lieferung überhaupt zum Grunde liegen, und können event. bei den Königl. Landratsämtern, bei dem Magistrat zu Haynau, so wie in dem diesseitigen Umtsbüreau eingereichten werden. Der Lieferungsbedarf beträgt ungefähr:

a) bei Neugabel für 2 Eskadrons  
640 Stück sechspsündige Brode,  
14 Wispel Hafer,  
96 Centner Heu und  
14 Sack Stroh,

b) bei Löppendorf für 4 Eskadrons  
1280 Stück sechspsündige Brode,  
28 Wispel Hafer,  
192 Centner Heu und  
28 Sack Stroh.

Glogau, den 27. April 1844.

Königl. Proviant-Amt.

### Auktion.

Am 2. Mai c., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, soll im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, der Nachlaß der verehelichten verstorbenen Brauer Demmig, bestehend in einer goldenen Kette, ein Paar dergl. Ohrringe, zinnerne und kupferne Geräthe, Bettlen, Leib-, Tisch- und Bettwäsche; Meubles, Kleidungsstücke und allerhand Vorath zum Gebrauch, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 25. April 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

### Auktion.

Am 6. Mai c., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, der Nachlaß des Schneidermeister Weigelt, bestehend in Uhren, Meubles, Bettlen, Wäsche, Kleidungsstücke und allerhand Vorath zum Gebrauch, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 29. April 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

### Bücher-Auktion.

Am 10. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, soll im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, eine Sammlung Bücher und Collegien-Peste größtentheils theolog. und philosoph. Inhalts und am Schlusse

v. Kampf Jahrbücher

öffentlicht versteigert werden. Der gedruckte Katalog ist in den Buchhandlungen der h.h. Marx und Comp. und Herrn Ferdinand Hirt zu haben.

Breslau, den 29. April 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

### Bekanntmachung.

Die Schloss-Brauerei zu Freihain, mit welcher auch die Schank-Gerechtigkeit verbunden, wird von Johannis a. e. auf drei Jahre verpachtet. Hierzu steht ein Elicitationstermin auf den 20. Mai e. an, in welchem die Bedingungen bekannt gemacht werden und der Aufschlag sofort erfolgen kann.

Das Rentamt der Minder-Stan des Herrschaft Freihain.

### Gesangs-Konzert in Rosenthal.

Mittwoch als den 1. Mai wird der Thüringer Sänger und Bauchredner G. Eisenberg, abwechselnd mit dem Orchester, bei mir concertiren. Entrée 2 Sgr. Anfang um 5 Uhr, wozu ergebenst einladet:

Kuhnt,  
Gastwirth zu Rosenthal.

Abend-Konzert  
heute Dienstag den 30. April im Holschauischen Keller am Ringe von G. Eisenberg, Sänger und Bauchredner. Eintritt 1 Sgr.

### Concert.

Mittwoch den 1. Mai im Liebichschen Saale.

Springer.

Die Früh-Konzerts, womit an Sonn- und Festtagen, bei günstiger Witterung kontinuit wird, beginnen morgen am 1. Mai. Für eine gute Aufnahme meiner verehrten Gäste wird stets besorgt sein:

Hoffmann, Cafetier,  
in Altscheitnig 15.

### Ein gut besetztes

Militär-Horn-Konzert findet morgen, als Mittwoch den 1. Mai, Vor- und Nachmittag, so wie jeden Sonntag, Mittwoch und Sonnabend, statt, wozu ganz ergebenst einladet:

Quittau,  
im Kretscham zu Marienau.

Englischen Sprachunterricht, mündlich und schriftlich, so wie gerichtliche und außergerichtliche Übersetzungen übernimmt

der Sprachlehrer G. Brichta,

Ring Nr. 30,

vereideter Dolmetscher beim Königlichen Ober-Landesgericht und den Königlichen Justizbehörden in Breslau.

Für ein Gut im Grottkauer Kreise wird zu Johannis d. J. eine durchaus rechtliche und praktische Wirthschafterin, welche in jeder Beziehung im Stande ist, der dortigen Milchwirtschaft, Kind-, Schwarz- und Feber-Vieh-Wartung, so wie der Haushaltung, mit günstigem Erfolg nachhaltig vorzustehen, gefügt.

